



Foto: Bekleidungsfabrik in Bangladesch.
Clean Clothes Campaign

»Unternehmen versus Menschenrechte«

Dokumentation Fachgespräch
am 1. Juli 2011 im Bundestag



Inhalt

Einleitung	3	Ansätze nutzen – mehr Gerechtigkeit ermöglichen: Juristische Möglichkeiten für Betroffene in Deutschland	25
Zusammenfassung	4		
Die Logik vom Kopf auf die Füße stellen	4	Juristische Haftung von Unternehmen in Deutschland für Menschenrechtsverletzungen im Ausland	25
Verschiedene Fallbeispiele – Gleiche menschenunwürdige Bedingungen	5	Der Dodd Frank-Act und die extractive Industrie	27
Klagemöglichkeiten für die Betroffenen – Verpflichtungen für die Unternehmen	7	Die LINKE gegen Menschenrechtsverletzungen durch deutsche und europäische Unternehmen	29
Ansätze nutzen – mehr Gerechtigkeit ermöglichen	8	Beispiele aus der parlamentarischen Arbeit	29
Die Logik vom Kopf auf die Füße stellen: Deutsche und europäische Handels- und Rohstoffpolitik	9	Verletzung der Menschenrechte durch das Freihandelsabkommen EU-Kolumbien/Peru	29
Menschenrechte in der EU-Handelspolitik – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit	9	Wirtschaftspartnerschaftsabkommen für Unternehmen – nicht für Menschen	30
Rohstoffstrategie Europas und Deutschlands und ihre Auswirkungen auf Menschenrechte	13	Die Fischer gegen das Stahlwerk Thyssen-Krupp in Brasilien	31
Fallbeispiele – Gleiche menschenunwürdige Bedingungen im Kongo, in Brasilien, in Bangladesch und Indien	17	Daimler muss Verantwortung für sein Handeln in Südafrika zeigen	32
Menschenunwürdige Bedingungen beim Rohstoffabbau im Kongo	17	Strahlende Gefahr für Mensch und Umwelt durch Uranabbau – Das Beispiel Niger	33
Atomexport und deutsche Hermesbürgschaft für Angra 3 in Brasilien	19	Kein Spiel mit Nahrungsmitteln: Spekulationen mit Nahrungsmitteln und Land verletzen das Recht auf Nahrung	34
Arbeitsrechte in der Bekleidungsindustrie, Bangladesch und Indien	21	Anhang	35
		Referentinnen und Referenten des Fachgesprächs	35
		Programm des Fachgesprächs „Unternehmen versus Menschenrechte?“	36

DIE LINKE.

I M B U N D E S T A G

Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Telefon: 030/22751170, Fax: 030/22756128
E-Mail: fraktion@linksfraktion.de
V.i.S.d.P.: Ulrich Maurer, Stellvertretender Vorsitzender
der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag
Herausgegeben von Annette Groth, MdB; Niema Movassat,
MdB; Katrin Werner, MdB

Redaktion: Annette Groth, MdB; Niema Movassat, MdB;
Kim Weidenberg;
Unter der Mitarbeit von Uwe Hixsch, Dr. Alexander King,
Nicolai Röschert, Kim Weidenberg, Eva Wuchold.

Endfassung 15. September 2011

**Dieses Material darf nicht zu Wahlkampfzwecken
verwendet werden!**

**Mehr Informationen zu unseren parlamentarischen
Initiativen finden Sie unter: www.linksfraktion.de**

Einleitung



Annette Groth



Niema Movassat



Katrin Werner

Liebe Leserinnen und Leser,

durch die Liberalisierung des Welthandels ist die Macht der internationalen Konzerne immer weiter angewachsen. Viele der großen, börsennotierten Transnationalen Konzerne haben Jahresumsätze, die das Bruttoinlandsprodukt mittelgroßer Staaten deutlich überschreiten. Die reichsten 20 Prozent der Bevölkerung verfügen heute über mehr als 70 Prozent des globalen Reichtums. Dabei haben ca. 75 Prozent der Weltbevölkerung keinen Zugang zu elementarem sozialen Schutz. Aufgrund ihrer Marktmacht diktiert Unternehmen den Zulieferbetrieben in den verschiedenen Regionen der Welt ihre Forderungen. Multinationale Konzerne setzen ihre Interessen gegenüber den Staaten mit der Drohung durch, Arbeitsplätze mit Hilfe eines komplexen Netzwerks aus Tochterfirmen, Subunternehmen und Zulieferern in andere Länder zu verlagern.

Diese wirtschaftlichen Interessen führen in zahlreichen Ländern des Südens immer wieder zu schweren Menschenrechtsverletzungen. Ausbeutung, Kinderarbeit, Vergiftung von Wasser und Boden, Ausplünderung von natürlichen Ressourcen, Vertreibung indigener Bevölkerungen bis hin zur Ermordung von GewerkschafterInnen und MenschenrechtsaktivistInnen stehen auch im Zusammenhang mit internationalen Unternehmensaktivitäten. Bisher sind Unternehmen nicht dazu verpflichtet, Rechenschaft über die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Mensch und Umwelt abzulegen.

Auch deutsche Unternehmen investieren in immer größerem Umfang im Ausland – und dabei immer häufiger in Schwellen- und Entwicklungsländern. Es handelt sich dabei zunehmend um die Erschließung von Rohstoffvorkommen, die sich in Entwicklungsländern kostengünstiger abbauen und verarbeiten lassen, weil die Löhne niedriger und die Umweltstandards geringer sind. Oft gibt es zudem Steuererleichterungen der Regierungen für die Konzerne.

Für die LINKE bedeutet Entwicklung wesentlich mehr als nur rein wirtschaftliche Faktoren. DIE LINKE will die Interessen der Menschen im Süden geltend machen, die durch Handelsabkommen und durch Unternehmenstätigkeit deutscher Konzerne geschädigt werden. Die LINKE fordert deshalb nicht nur von den deutschen und europäischen Unternehmen, dass sie ökologische Kriterien und soziale Menschenrechte bei ihren Auslandsinvestitionen achten. Sie fordert vor allem verbindliche Standards, die eingeklagt werden können, deren Verletzung sanktioniert werden kann.

Am 1. Juli 2011 luden die Bundestagsabgeordneten der Fraktion DIE LINKE Annette Groth, Niema Movassat und Katrin Werner 45 ExpertInnen ein, menschenrechtliche Verantwortung von Unternehmen und entsprechende Forderungen an die deutsche Politik zu diskutieren. Die vorliegende Broschüre spiegelt die Vorträge und Diskussionen dieses Fachgesprächs wider. Unser Dank gilt den fachkundigen und engagierten Referentinnen und Referenten sowie allen interessierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Im Parlament wird die Fraktion DIE LINKE weiterhin die Stimmen des Südens hörbar machen, sich mit den Betroffenen solidarisch zeigen und sie aktiv mit ihrer parlamentarischen- und außerparlamentarischen Arbeit unterstützen.

Wir wünschen Ihnen und Euch viel Freude beim Lesen, mit solidarischen Grüßen

Annette Groth

Niema Movassat

Katrin Werner

Zusammenfassung

Die Logik vom Kopf auf die Füße stellen

Zu Beginn wurden in zwei Eingangsreferaten die internationalen Rahmenbedingungen für deutsche und europäische Unternehmen skizziert, die durch Handelsabkommen und die deutsche und europäische Rohstoffstrategie geschaffen werden. **Irene Knoke vom Südwind-Institut** stellte die Rohstoffinitiative der Europäischen Union vor. Sie kritisierte, dass Entwicklungszusammenarbeit zu einem Instrument der Sicherung der Rohstoffzufuhr für die EU wird. Die EU-Initiative sei, so Knoke weiter, ebenso wie die Rohstoffstrategie der Bundesregierung, darauf ausgerichtet, Wettbewerbsnachteile der europäischen bzw. deutschen Industrie beim Zugriff auf Rohstoffe abzubauen und Investitionen zu vereinfachen. Unter anderem sollen Exportzölle und -quoten in den Partnerländern abgeschafft werden. Menschenrechte würden hingegen nicht angesprochen. Diese strategischen Ansätze finden sich in bereits abgeschlossenen Freihandelsabkommen wie dem zwischen der EU, Kolumbien und Peru sowie in den Verhandlungsmandaten für weitere Abkommen wie die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen der EU mit den AKP-Staaten wieder. Die Rohstoffstrategie der Bundesregierung sei eng mit der deutschen Industrie (BDI) abgesprochen und verfolge entsprechend deren Interessen. Ein kohärenterer Ansatz, der Entwicklungs- und Menschenrechtsbelange berücksichtige, werde hingegen in der Rohstoffstrategie der Bundesregierung nicht verfolgt. Frau Knoke stellte abschließend ihre Forderungen an eine entwicklungskohärente Rohstoffpolitik, vor:

Berücksichtigung ökologischer Belange, Zertifizierung von Rohstoffen aus Konfliktregionen, verbindlicher Schutz der Menschenrechte, verbindliche Beteiligung der Zivilgesellschaft, mehr Transparenz und eine neue Handels- und Investitionspolitik.

Armin Paasch, Referent für Handel und Ernährung bei Misereor, machte die Kluft zwischen Rhetorik und Realität in der Handelspolitik deutlich. Er verwies darauf, dass seit 1992 Menschenrechtsklauseln verbindlich in Handelsabkommen der EU aufgenommen werden müssen und erläuterte zugleich die Defizite solcher Klauseln: Zum einen handele es sich dabei um einseitige Bestimmungen, die nur von der EU in Richtung ihrer Partner sanktionierbar seien, aber nicht umgekehrt, zum anderen sei darin kein Monitoring der Menschenrechtsverletzungen vorgesehen, die überhaupt erst durch die Umsetzung von Freihandelsabkommen hervorgerufen würden. Er plädierte deshalb für modifizierte Menschenrechtsklauseln, die diese beiden Aspekte berücksichtigen. Die Logik der Klauseln müsse vom Kopf auf die Füße gestellt werden. Paasch verlangte, dass die handelspolitischen Spielräume der Partner gewahrt und nicht durch weitreichende ordnungspolitische Festlegungen im Bereich von Zöllen, Wettbewerbsrecht, Investitionspolitik etc. eingeschränkt würden. Er kritisierte das Bestreben der EU-Kommission und einiger EU-Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, die Gewährung bzw. Nicht-Gewährung von einseitigen Handelspräferenzen im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems künftig als Druckmittel gegen Partnerländer einzusetzen.



Panel 1 Irene Knoke, Niema Movassat, Annette Groth, Armin Paasch (von links nach rechts)



Annette Groth

Annette Groth, menschenrechtspolitische Sprecherin der Fraktion DIE LINKE, wies in der Diskussion darauf hin, dass in der Öffentlichkeit die Handels- und Freihandelsabkommen, die den „Entwicklungsländern“ und Schwellenländern von der EU aufgezwungen werden und für zunehmende Arbeitslosigkeit und Armut verantwortlich sind, weithin unbekannt sind. Sie zitierte Aminata Traore, ehemalige Kultusministerin Malis, die die EPAs (Wirtschaftspartnerschaftsabkommen) 2005 als „Massenvernichtungswaffen Europas“ bezeichnet hat. Angesichts der weitgehenden Deckungsgleichheit der Rohstoffstrategien von BDI und Bundesregierung und unter Hinweis auf die immense Macht der Industrielobbys auf EU-Ebene, forderte sie Maßnahmen, um den Lobbyismus zu durchbrechen.

Alexander King, entwicklungspolitischer Referent der Fraktion DIE LINKE, machte darauf aufmerksam, dass der Kommissionsvorschlag zur Reform der APS-Verordnung Ende September auf der Tagesordnung des Ausschusses für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung steht, und empfahl, auf die Abgeordneten einzuwirken, den Kommissionsvorschlägen zu widersprechen. Er verwies außerdem kritisch auf die im Mai 2011 vom Bundesverteidigungsminister vorgestellten verteidigungspolitischen Richtlinien, in denen der Zugang der deutschen Industrie zu Rohstoffen und die Sicherung von Transportwegen zu zentralen Aufgaben der Bundeswehr erklärt worden waren. Die **Abgeordnete Sabine Leidig, Mitglied der Enquête-Kommission „Wachstum, Wohlstand, Lebensqualität“**, regte eine Diskussion darüber an, wie mehr Öffentlichkeit für die Debatte um nachhaltige Entwicklung und Wachstumskritik hergestellt werden kann.



Sabine Leidig

Verschiedene Fallbeispiele – Gleiche menschenunwürdige Bedingungen

Dr. Ilona Auer-Frege, Koordinatorin des Ökumenisches Netz Zentralafrika (ÖNZ), verdeutlichte, dass die Abbaubedingungen, unter denen in der DR Kongo mineralische Ressourcen gefördert und exportiert werden, typisch seien für die Lebens- und Arbeitsbedingungen in vielen Entwicklungsländern. Das Land, und insbesondere die Provinz Katanga, sei einer der größten Exporteure für mineralische Rohstoffe wie Gold, Kupfer, Zinn, Diamanten und Coltan. Allerdings würde der Hauptteil dieser Mineralien illegal exportiert. Der Staat erhalte so gut wie keine Steuereinnahmen und die DR Kongo zähle zu den fünf am wenigsten entwickelten Staaten der Welt. Die Preisspanne zwischen Produzenten und Endab-



Dr. Ilona Auer-Frege



Panel 2 Dr. Ilona Auer-Frege, Niema Movassat, Annette Groth, Christian Russau, Julia Thimm (von links nach rechts)

nehmern liege um die 3000 Prozent. Das Risiko trügen aber die artisanalen Schürfer, die unter menschenunwürdigen Bedingungen in die handgegrabenen, nicht gesicherten Stollen kriechen und mit Schaufeln graben. Kinderarbeit sei alltäglich. Viele deutsche Firmen kauften die Rohstoffe bei internationalen Zwischenhändlern, die die Herkunft der Rohstoffe verschleiern. Um die kongolesische Regierung zur Kooperation zu bewegen, müssten die Geberstaaten eine kohärente politische, diplomatische und finanzielle Motivationsstrategie entwickeln. Gleichzeitig wäre es wichtig, Vertreter der verarbeitenden Industrie in den Zertifizierungsprozess einzubinden.

Christian Russau vom Forschungs- und Dokumentationszentrum Chile und Lateinamerika (FDCL) berichtete vom Atomexport und der deutschen Hermesbürgschaft für Angra 3 in Brasilien. Anfang Februar 2010 hatte die Bundesregierung dem Konzern Areva NP eine Bürgschaft für das brasilianische Atomkraftwerk Angra 3 im Umfang von 1,3 Milliarden Euro erteilt. Diese Absicherung möglicher Ausfallrisiken erfolgte durch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, die der deutsch-französischen Muttergesellschaft Euler Hermes SA mit Sitz in Paris unterstellt ist. Diese wiederum gehöre zu 68,2 Prozent der Allianz France, die zu 100 Prozent der Allianz Gruppe gehöre. Seit 1984 überprüfe die Allianz regelmäßig die gelagerten Bestandteile für den Reaktor und erhalte dafür von Brasilien 20 Millionen Dollar pro Jahr. Des Weiteren halte die Allianz den Vertrag über die Bausicherung in den Händen. Mit dem Exportkredit verdiene die Allianz somit zum dritten Mal an Angra 3. Der Antrag für Angra 3 beziehe sich auf Lieferung, Montage und Inbetriebnahme des dritten Atommeilers des Atomkomplexes Almirante Álvaro Alberto in Itaorna bei Angra dos Reis im Bundesstaat Rio de Janeiro. Der Atomkomplex sei ohne vorherige Prüfung der geologischen Gegebenheiten in erdbebengefährdetem Gebiet gebaut worden. Zudem bestehe Überschwemmungs- und Erdbeben- und die Meiler seien nicht gegen Flugzeugabstürze gesichert. Hintergrund von Brasiliens Atomkraft sei zu einem Großteil der im Jahre 1975 zwischen Brasilien und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Vertrag über die Lieferung von Atomkraftwerken des Konzerns Siemens/KWU an Brasilien. Offene Fragen bleiben laut Russau die Orientierungsleitlinien für Hermesexportkredite und Exportgüterleitlinien und welche internationalen Organisationen in die Überwachung der Menschenrechtsnormen involviert werden könnten.

Julia Thimm von der Kampagne für Saubere Kleidung (Clean Clothes Campaign, CCC), berichtete über die Bekleidungsindustrie in Bangladesch und Indien, wo systematisch Zulieferer für deutsche und europäische Unternehmen Menschen- und Arbeitsrechte verletzen. Auf dieses Fallbeispiel werde seit Jahrzehnten aufmerksam gemacht. Viele Unternehmen hätten bisher Verhaltenskodizes abgeschlossen, die aber vor Ort bislang nicht viel geändert hätten. Indien liefere 6,6 Prozent und Bangladesch 8 Prozent der europäischen Textilimporte. Es gebe rund 30.000 Textilfabriken in Indien. In Bangladesch seien ca. drei Millionen Menschen in diesem Sektor beschäftigt, diese erwirtschafteten 80 Prozent der Exporteinnahmen des Landes. In Bangladesch gebe es in den Fabriken kaum Sicherheitsvorkehrungen. Vor 6 Jahren starben 64 Menschen in einem Feuer in einer Nähfabrik, in der auch Firmen wie Zara, Karstadt und Quelle und New Yorker produzieren ließen. Im Februar 2010 ging eine Zulieferfabrik von H&M in Flammen auf, 20 Menschen starben. Die Hungerlöhne seien in beiden Ländern das größte Problem der ArbeiterInnen. Es sei gängig, dass 80-100 Stunden die Woche gearbeitet werde, ohne Sozialleistungen, Urlaub oder Krankheitsschutz. Gegen Gewerkschaften würde massiv vorgegangen. Das alles geschehe, obwohl es mittlerweile eine ganze „Industrie“ gibt, die diese Fabriken auch überprüfe. Es sei auch ein Problem, dass die Eliten in den Ländern von diesen Unternehmen profitierten. Die CCC fordere daher rechtliche Regelungen für Unternehmen. Unternehmen müssten haftbar gemacht und verpflichtet werden, im Inland zu berichten und Transparenzregelungen einzuhalten. Betroffene müssten hierzulande Zugang zu Gerichten erhalten, damit sie ihre Rechte einklagen können.

In der Diskussion wies **Niema Movassat, MdB**, auf die massiven Verletzungen von Menschenrechten beim Uranabbau im Niger und die Ignoranz der Bundesregierung hin, welche durch die Kleine Anfrage der Linksfraktion (Drucksache: 17/6310) offenbart wurde. Die CCC spricht sich laut Julia Thimm sehr deutlich gegen ein Siegel für die Bekleidungsindustrie aus. Der Ansatz solle eher ein „multi-stakeholder“ Ansatz sein, der alle Beteiligten mit einbeziehe. Die ArbeitnehmerInnen und Gewerkschaften müssten in die Prozesse eingebunden werden, z.B. mit Beschwerdesystem, Lohnleiter und weiteren Forderungen. Die praktische Umsetzung von Zertifizierungen im Rohstoffsektor und die Möglichkeit der Einrichtung von weiteren Strukturen zum Monitoring von Unternehmen auf der Ebene internationaler Institutionen wurde auch von



Panel 3 Dr. Miriam Saage-Maaß, Niema Movassat, Annette Groth, Dr. Heidi Feldt (von links nach rechts)

Kim Weidenberg, Referentin für Menschenrechtspolitik der Fraktion DIE LINKE, angesprochen.

Klagemöglichkeiten für die Betroffenen – Verpflichtungen für die Unternehmen

Dr. Miriam Saage-Maaß, European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR), erläuterte in ihrem Vortrag die Klagemöglichkeiten in Bezug auf Extraterritoriale Staatenpflichten in Deutschland und der EU und arbeitete bestehende Rechtslücken heraus. Die juristische Inanspruchnahme von Unternehmen auf internationaler Ebene, z.B. durch den Internationalen Strafgerichtshof oder durch UN-Gremien, sei bisher nur durch soft-law-Mechanismen, d.h. durch rechtlich nicht verbindliche, freiwillige Regeln ohne Sanktionsmöglichkeiten, wie z.B. die OECD-Leitlinien geregelt. Unternehmen seien auf internationaler Ebene nicht als Völkerrechtssubjekte anerkannt. Denkbar sei, einen Mitarbeiter eines Unternehmens vor dem Internationalen Strafgerichtshof wegen Beihilfe zu Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzuklagen. Unternehmen könnten auf nationaler Ebene in dem Staat verklagt werden, in dem die Verbrechen begangen wurden (Gaststaat) oder im Staat des Unternehmens (Heimatstaat). Die politischen und sozialen Folgen der Investitionstätigkeit von Unternehmen müssten dort diskutiert werden, wo die Unternehmen und die Shareholder sowie die Konsumenten sitzen. Auch die Verantwortlichen sollten sich in ihrem Heimatstaat verantworten. Verfahren in den Heimatstaaten hätten dann Sinn, wenn die Betroffenen vor Ort auch damit arbeiten können. Es sprächen keine völkerrechtlichen Regeln dagegen, dass Deutschland für Aktivitäten im Ausland Rechtsmittel zur Verfügung stelle. Die Sachverhalte seien allerdings sehr komplex. Auch hätten viele Unternehmen eine sehr komplexe Unternehmensstruktur. Dies mache es oft schwer, eine juristische Verantwortung festzustellen. Für klare Haftungsmöglichkeiten in Deutschland gebe es das Zivilrecht für Schadenersatzzahlungen oder das Strafrecht für eine strafrechtliche Verantwortung. Im Zivilrecht sei eines der Probleme die Zurechnung der Verantwortung von Mutter- zu Tochterunternehmen aufgrund des Trennungsprinzips. Eine der Forderungen u.a. der ECCJ (European Coalition of Corporate Justice) ist daher die Aufhebung des Trennungsprinzips bei Menschenrechtsverletzungen.

Die Referentin forderte eine andere Zuliefer- und Preispolitik, um z.B. die Anzahl der Zulieferer zu vermindern.

Gerade bei Arbeitsrechtsfragen und exzessiver Arbeitsausbeutung ergeben sich in Bezug auf Schadensersatz Probleme, z.B. die Bemessung von entfallenem Lohn und entgangenem Gewinn. Im Zivilprozess könne man rein arbeitsrechtliche Fälle nicht in Deutschland behandeln. Auf EU-Ebene gebe es derzeit die Rom II-Verordnung zum Rechtsanwendungsrecht: Es gelte immer das Recht des Ortes, wo der Schaden eingetreten sei. Zudem gebe es keine Möglichkeit für Sammelklagen in Deutschland, damit könnten keine großen Opfergruppen klagen. Es existiere in Deutschland auch keine Unternehmensstrafbarkeit. Klagen seien demnach derzeit sehr schwierig, aber nicht unmöglich, ebenso wenig Strafanzeigen gegen Unternehmen. Es gebe jedoch noch keine effektiven Rechtsmittel, diese stünden noch aus, führte Frau Saage-Maaß aus.

Dr. Heidi Feldt, Beraterin für entwicklungs- und umweltpolitische Prozesse, ergänzte die rechtlichen Möglichkeiten und erläuterte den Stand der Diskussion um den Dodd Frank-Act und seine Verankerung auf der EU-Ebene im Rohstoffsektor. Der „Dodd Frank Reformer and Consumer Protection-Act“ wurde als neues Gesetz 2010 in den USA erlassen. Die Artikel 1502 und 1504 seien relevant für den Rohstoffsektor. Der Artikel 1502 befasse sich mit dem Handel von Konfliktmineralien aus der Demokratischen Republik Kongo und den angrenzenden Ländern, welche meldepflichtig werden. Ziel des Gesetzes sei es, den Handel mit Mineralien, die zur Finanzierung von bewaffneten Konflikten beitragen, transparent zu machen. Es sollten eindeutige Sanktionen formuliert werden. Im Endeffekt würde es ein Label geben für Rohstoffe aus konfliktfreien Teilen der DR Kongo. Zu den Nachteilen dieser Bestimmung zählte Heidi Feldt den Umstand, dass es aufwändig sei, diesen Nachweis zu führen, und die Gefahr eines de-facto-Embargos. Der Artikel 1504 soll Finanztransparenz im Erdöl- und Bergbausektor weltweit herstellen. Unternehmen müssten demnach ihre Zahlungen, die sie im Zusammenhang mit Förderkonzessionen u. ä. in Drittstaaten an die öffentliche Hand leisten, offen legen. Bisher erfolge dies auf der freiwilligen Ebene. Frau Feldt beurteilte beide Ansätze positiv, auch wenn sie noch keine Lösung für den Rohstoffsektor seien, sondern sich auf der Informationsebene bewegten. Auf der EU-Ebene sei die Frage der Finanztransparenz recht weit fortgeschritten, noch in diesem Jahr würde es eine Mitteilung der EU-Kommission dazu geben. Weniger weit fortgeschritten seien die Lobbyarbeiten zu 1502.

In der Debatte spricht **Uwe Hirsch, Mitarbeiter von Annette Groth**, die Möglichkeit an, Mindestanforderungen an die Vertragsgestaltung zu stellen, um juristisch einklagbare Punkte für die Sorgfaltspflicht von Mutterunternehmen in die Verträge aufnehmen zu können. Frau Saage-Maaß führte aus, dass die Verträge zugunsten Dritter gelten müssten, damit die ArbeiterInnen klagen könnten. Der Ausbau des Vertragsrechts wäre eine interessante Möglichkeit. Sammelklagen seien im angloamerikanischen Rechtsbereich durchaus sehr verbreitet, im europäisch-kontinentalen eher nicht, hier zeige sich ein deutlicher Rechtskulturunterschied. **Frau Johanna Kusch von ECCJ** wies auf das in Umweltfragen vorhandene Wahlrecht der Kläger hin, welches ermöglicht, den Gerichtsort den Bedürfnissen der Kläger anzupassen.

Ansätze nutzen – mehr Gerechtigkeit ermöglichen

Der Dodd Frank-Act wurde insgesamt kritisch hinterfragt, wobei die Auswirkungen auf die rohstoffliefernden Staaten noch weiter untersucht und beobachtet werden müssen. Entscheidend sind die Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen vor Ort, ob z.B. auf Schadenersatzzahlungen oder Gerichtsurteile als eindeutige Schuldzuweisung abgezielt werden sollte.

Es gibt auch im jetzigen Rechtssystem Möglichkeiten, die noch weiter ausgeschöpft werden können, wie z.B. Strafanzeigen gegen Unternehmen. Es bestehe aber auch auf EU- und auf deutscher Ebene dringender Handlungsbedarf, um die Frage der Unternehmensstrafbarkeit und der ROM-II-Verordnung zu lösen, das Wahlrecht des Gerichtsortes einzuführen, um so eine gerechte Rechtsprechung für Betroffene auch in Deutschland zu ermöglichen. Die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE sagten zu, ihre Möglichkeiten zur Durchsetzung stärkerer Unternehmensverantwortung in der parlamentarischen Arbeit auszuschöpfen.

Weiterführende parlamentarische Initiativen der Linksfraktion

- Verpflichtender Menschenrechtsschutz bei den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen
Antrag 17/4669
- Für eine gerechte und entwicklungsförderliche internationale Rohstoffpolitik
Antrag 17/6153
- Ausbeuterische Kinderarbeit weltweit bekämpfen
Antrag 17/5759
- Förderung der Kernenergie im Ausland durch Hermesbürgschaften der Bundesregierung
Kleine Anfrage 17/5277

Die Logik vom Kopf auf die Füße stellen: Deutsche und europäische Handels- und Rohstoffpolitik

Menschenrechte in der EU-Handelspolitik – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit

von **Armin Paasch, Misereor**

Die Förderung von Menschenrechten gehört zu den expliziten Zielen der EU-Handelspolitik. Dies unterstrich EU-Handelskommissar Karel De Gucht schon vor seinem Amtsantritt in einer Anhörung vor dem Europäischen Parlament. Die Förderung von Menschenrechten sei ein „integraler Bestandteil“ seines handelspolitischen Ansatzes, so De Gucht. Solche Erklärungen sind mehr als bloße Rhetorik. Denn tatsächlich hat die EU seit Mitte der 1990er Jahre eine systematische Strategie und ein ausgefeiltes Instrumentarium zur Förderung von Menschenrechten im Rahmen ihrer Handelspolitik entwickelt, wie weiter unten gezeigt wird. Auf der anderen Seite jedoch werden die Wirksamkeit und Glaubwürdigkeit des handelspolitischen Menschenrechtsansatzes der EU seitens vieler Entwicklungsländer und Nichtregierungsorganisationen (NRO), aber auch UN-Menschenrechtsinstitutionen erheblich in Zweifel gezogen. Kritisiert werden der enge Fokus und die willkürliche Anwendung der genannten Menschenrechtsinstrumente. Im Mittelpunkt der Kritik steht aber vor allem die an europäischen transnationalen Unternehmen ausgerichtete Handelspolitik der EU selbst, wie sie in der Strategie „Handel, Wachstum und Weltgeschehen“ und in den bilateralen Handelsabkommen zum Ausdruck kommt.

Menschenrechtliche Verpflichtungen für die EU-Handelspolitik

Die Verpflichtung der EU zur Wahrung der Menschenrechte in ihrer Außenhandelspolitik ergibt sich zunächst aus den völkerrechtlichen Verpflichtungen ihrer Mitgliedstaaten. Alle EU-Mitgliedstaaten haben den Internationalen Pakt über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) und die anderen wesentlichen Menschenrechtspakte ratifiziert. Die darin verbrieften Rechte müssen sie daher in allen Politikfeldern achten, schützen und gewährleisten, nicht nur gegenüber Menschen innerhalb des jeweils eigenen Territoriums, sondern auch gegenüber Menschen im Ausland. Im Völkerrecht genießen Menschenrechte Vorrang gegenüber allen anderen Rechtsverpflichtungen, etwa aus Handelsabkommen. Dies ergibt sich zum einen aus der UN Charta von 1945, welche die Verwirklichung der Menschenrechte als ein Grundziel der UN definiert (Art.1, Abs. 3) und den Verpflichtungen aus der Charta den Vorrang vor allen anderen internationalen Verpflichtungen ihrer Mitgliedstaaten einräumt (Art. 103). Nach Artikel 53 und 64 der Vienna Convention of the Law of Treaties ist überdies jeder internationale Vertrag als null und nichtig anzusehen, wenn er gegen eine „unabweisbare Norm des allgemeinen internationalen Rechts“ verstößt.

Im Falle der EU ist die Rechtslage wegen der starken Verankerung der Menschenrechte im Vertrag von

Lissabon noch eindeutiger. Denn die „Wahrung der Menschenrechte“ wird im EU-Vertrag als einer der grundlegenden Werte festgelegt, „auf die die Union gründet“ (Art. 2). Art. 3.5. erhebt diese Werte der EU zur Grundlage auch für ihre „Beziehungen zur übrigen Welt“. Bekräftigt wird dies in Artikel 21, der die EU ausdrücklich zur „Kohärenz“ mit diesen Grundsätzen in allen Bereichen ihrer auswärtigen Politik verpflichtet. Bezüglich der Gemeinsamen Handelspolitik der EU wird in Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union direkt auf diese Werte und Grundsätze der EU Bezug genommen und klar vorgeschrieben, dass die gemeinsame Handelspolitik „im Rahmen der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union gestaltet“ wird.

EU-Handelsstrategie stärkt Unternehmensrechte

„Mein Ziel ist sicherzustellen, dass die europäische Wirtschaft einen fairen Deal erhält und unsere Rechte geachtet werden, so dass wir alle von den Vorteilen des Handels profitieren können“, erklärte Handelskommissar Karel De Gucht am 9. November 2010 bei der Veröffentlichung der neuen Handelsstrategie Handel, Wachstum und Weltgeschehen, welche die externe Dimension der Europe 2020 Strategie konkretisiert. Die Strategie enthält eine lange Liste von Forderungen an die Handelspartner, einschließlich Entwicklungsländer, welche die Handlungsspielräume und Gewinnpotenziale transnationaler europäischer Unternehmen erheblich ausweiten würden:

- **Zollabbau** gegenüber landwirtschaftlichen und gewerblichen Exporten der EU bleibt in der neuen wie in der alten Handelsstrategie ein wichtiges Ziel. Dieser soll auf Gegenseitigkeit beruhen und „substantiell den gesamten Handel“ umfassen.
- Als Weltmarktführer bei **Dienstleistungen** will die EU „mit allen verfügbaren Mitteln auf eine stärkere Offenheit gegenüber unseren Dienstleistern drängen“.
- Mehr Schutz und Marktöffnung für europäische **Investitionen** will die Kommission verstärkt in Handelsabkommen integrieren, zuvorderst gegenüber Kanada, Singapur und Indien.
- In den Bereichen öffentlicher Verkehr, Medizinprodukten, Arzneimitteln und Ökotechnik will sie „weiterhin auf eine stärkere Öffnung der **Beschaffungsmärkte** im Ausland drängen und insbesondere gegen diskriminierende Praktiken vorgehen.“
- Zu den Prioritäten der Kommission gehört ferner die Sicherung eines „nachhaltigen und unverzerrten Angebots von **Rohstoffen** und Energie“, wozu sie Handelsregeln „bis zum Maximum“ ausnutzen und weiterentwickeln will.

- Im Bereich **geistige Eigentumsrechte** will die Kommission „die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen und Rechteinhaber in der Wissenswirtschaft“ sichern und verbessern und über Freihandelsabkommen im Ausland ein „identisches Schutzniveau“ wie innerhalb der EU aushandeln.

Neu sind die meisten dieser Prioritäten nicht. Im Wesentlichen reflektieren sie die Agenda, welche die Kommission schon 2006 in Global Europe vorgezeichnet hatte und in bilateralen Verhandlungen mit den afrikanischen, karibischen und pazifischen (AKP)-Staaten, den Andenstaaten, Süd- und Südostasien, Südkorea, Indien u.a. energisch verfolgt hat. Neu ist gegenüber 2006 das positive Bekenntnis zu Verhandlungen mit einzelnen Ländern, wenn „komplexe Dynamiken innerhalb der Gruppe“ die Ambitionen zu schmälern drohen. Faktisch hat die EU diesen für die regionale Integration äußerst problematischen Schritt gegenüber vielen AKP-Staaten, Kolumbien, Peru, Singapur und Malaysia schon längst vollzogen. Eine härtere Gangart deutet die EU nun insbesondere gegenüber den größeren Entwicklungsländern an: „Handelspolitik wird keine öffentliche Unterstützung in Europa finden, wenn wir z.B. keinen fairen Zugang zu Rohstoffen erhalten oder der Zugang zu öffentlichen Aufträgen versperrt wird“.

Forcierte Marktöffnung

Bei den Verhandlungen um die so genannten Wirtschaftsabkommen (Economic Partnership Agreement - EPA) mit den Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik (AKP) – wie auch bei anderen bilateralen Freihandelsabkommen – fordert die EU ein Verbot von mengenmäßigen Importbeschränkungen und – je nach Region – die Abschaffung von 80 bis 97 Prozent aller Zölle auf Importe aus der EU. In einigen Abkommen verbietet eine „Stillstandsklausel“ für sensible Produkte eine Zollanhebung über das derzeit angewandte Niveau hinaus, selbst wenn die bei der WTO zugelassene Obergrenze (gebundener Zoll) deutlich höher liegt.

NROs haben in den letzten Jahren dokumentiert, wie EU-Exporte z.B. von Milchpulver nach Bangladesch, Schweinefleisch in die Elfenbeinküste, Geflügelteile nach Ghana und Kamerun und Tomatenpaste nach Ghana lokale Kleinbauern von ihren Märkten verdrängt haben. Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU macht es immer noch möglich, landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der EU weit unterhalb der Erzeugungskosten zu exportieren. Profitieren werden davon in der Regel nicht die europäischen Landwirte, die aufgrund der Exportorientierung verstärkt unter



*Kleinbäuerliche Milchwirtschaft in Indien ist durch Handelsabkommen mit der EU bedroht.
Foto Harnet Singh*

Konfliktfelder zwischen der EU-Handelspolitik und dem Recht auf Nahrung

Folgeabschätzungen von NROs und unabhängigen Wissenschaftlern sind in den vergangenen Jahren zu dem Schluss gekommen, dass die von der EU abgeschlossenen Handelsabkommen in bestimmten Bereichen eine ernsthafte Bedrohung für die sozialen Menschenrechte in Entwicklungsländern darstellen, mitunter solche Verletzungen sogar bereits stattgefunden haben. Im Folgenden werden drei Problemfelder aufgezeigt, wo die Stärkung von Unternehmensrechten durch die EU-Handelspolitik das Menschenrecht auf Nahrung bedroht.

Kostendruck geraten, sondern die Ernährungsindustrie und die großen Exporteure. Europäische Großmolkereien wie das kürzlich aus Humana und Nordmilch fusionierte Unternehmen Deutsches Milchkontor GmbH (DMK) stehen bereits in den Startlöchern, um den asiatischen Markt zu erschließen.

Geteilt werden die Befürchtungen von NRO und Bauernorganisationen auch vom UN-Ausschuss für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte. In seinen Abschließenden Beobachtungen zum fünften Staatenbericht der Bundesrepublik vom Mai 2011 „nimmt der Ausschuss mit tiefer Besorgnis die Auswirkungen der Landwirtschafts- und Handelspolitik, welche den

Export subventionierter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Entwicklungsländer fördern, auf das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard und insbesondere das Recht auf Nahrung im Empfängerland zur Kenntnis.“ Er fordert die Bundesrepublik Deutschland daher auf, „einen umfassenden Menschenrechtsansatz auf ihre Handels- und Agrarpolitik anzuwenden“.

Dienstleistungen und Investitionen

Ein zweites Problemfeld ist die geplante Deregulierung von Dienstleistungen und Investitionen europäischer Unternehmen im Ausland, wozu die EU nach eigenem Bekunden „alle verfügbaren Mittel“ einsetzen will. Ein Problemfall, den MISEREOR derzeit analysiert, ist das geplante Freihandelsabkommen mit Indien, womit die EU die Beteiligung europäischer Firmen auch an Einzelhandelsunternehmen mit mehreren Marken möglichst weitgehend liberalisieren will.

Problematisch wäre eine solche Öffnung aus dem Grund, dass der Einzelhandel in Indien laut offiziellen Schätzungen derzeit 35,6 Millionen Menschen beschäftigt und damit in dieser Hinsicht nach der Landwirtschaft der zweitwichtigste Sektor ist. Dazu gehören vor allem die Mitarbeiter der rund 12 Millionen Kleinläden sowie schätzungsweise drei bis vier Millionen Straßenhändler, in ihrer überwiegenden Mehrzahl Frauen. Eine Studie des Centre for Policy Alternatives schätzt, dass rund 8 Millionen Arbeitsplätze zerstört würden, sollten Supermarktketten 20 Prozent

deutsche Metro-Gruppe, die in Indien im Großhandel schon seit einigen Jahren aktiv ist und sich dort auch massiven Protesten der Kleinhändler ausgesetzt sieht. Gegenüber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung erklärte Metro, dass sie einen „noch aggressiveren Auftritt mit Investitionen in China, Indien und Indonesien“ und in diesen Ländern allein 2011 20 Neueröffnungen plant.

Geistige Eigentumsrechte

Ein drittes Problemfeld ist die im Rahmen der EU-Handelsstrategie geplante Verschärfung geistiger Eigentumsrechte. Das Freihandelsabkommen zwischen der EU und Kolumbien sowie Peru, das im April 2011 unterzeichnet wurde, schreibt diesen Ländern vor, das Sortenschutzabkommen der Union for the Protection of Organic Varieties (UPOV) in der Version von 1991 umzusetzen. Nach diesem Vertrag müssen Kolumbien und Peru Gesetze erlassen, welche den Bauern den Austausch und Weiterverkauf des einmal erworbenen kommerziellen Saatguts während der 20-jährigen Geltungsdauer eines Patents verbieten und auch die Wiederaussaat nur in Ausnahmefällen und gegen die Entrichtung von Lizenzgebühren erlauben.

Nachbau, Tausch und Weiterverkauf von Saatgut ist in den Anden bisher gängige Praxis unter Kleinbauern. Wenn dies verboten wird, steigen unweigerlich die Produktionskosten, was für die Einkommen und letztendlich für das Recht auf Nahrung der Bauern-



Hähnchenschenkel aus Europa treiben viele indische Geflügelhalter in den Ruin.

Foto Harneet Singh

des indischen Marktes übernehmen. Eine Bedrohung wäre das auch für Kleinbauern, welche über die traditionellen Großhandelsmärkte (Mandis) indirekt die kleinen Läden und Straßenhändler mit Lebensmitteln beliefern. Aufgrund der hohen Produkt- und Effizienzstandards ist es sehr unwahrscheinlich, dass diese Kleinbauern Zugang zu den Lieferketten europäischer Supermärkte finden würden.

Profitieren würden davon europäische Supermarktketten wie Tesco, Carrefour und nicht zuletzt die

familien eine große Bedrohung darstellt. Darauf hat auch Olivier De Schutter, UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung, wiederholt hingewiesen. Auch hier werden also die Rechte von Konzernen zulasten der Menschenrechte der ärmsten Bevölkerungsgruppen gestärkt. Zu den potenziellen Nutznießern gehören multinationale Saatgutkonzerne wie Monsanto und Syngenta, aber auch die deutsche BayerCrop Science, die in Kolumbien Saatgut herstellt und vertreibt.

Und die Menschenrechte?

Es drängt sich die Frage auf, wo vor diesem Hintergrund die so oft beschworenen Menschenrechte in der Handelspolitik der EU ihren Platz finden. Im Wesentlichen sind es zwei Instrumente, mit denen die EU im Rahmen ihrer Handelspolitik die Menschenrechte zu fördern trachtet. Das erste ist das „Allgemeine Präferenzsystem plus“ (APS+), das derzeit 15 Partnerländern erhebliche Zollerleichterungen einräumt, wenn sie die zentralen internationalen Abkommen über Menschenrechte, Kernarbeitsnormen der internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und Umwelt ratifizieren und „effektiv implementieren“. Umgekehrt können diese Präferenzzölle zeitweise entzogen werden, wenn es zu massiven Menschenrechtsverletzungen kommt, wie es zum Beispiel 2010 im Falle von Sri Lanka geschehen ist.

Das zweite Instrument sind die Menschenrechtsklauseln, die seit 1992 systematisch in bilateralen Abkommen der EU auftauchen. Bei groben Menschenrechtsverletzungen in einem Land kann das andere Land demnach die Kontakte oder Vertragsbestimmungen aussetzen sowie Projekte verschieben. Ihre Bestimmungen sind schwächer als beim APS+, weil sie nur Menschenrechte, nicht aber Umwelt- und Sozialstandards als so genannte „wesentliche Bestandteile“ enthalten. Zudem fallen Länder, die ein Freihandelsabkommen ratifizieren, aus dem APS-System heraus.

Ein Grundproblem der Menschenrechtsklauseln ist zunächst die Logik, dass sie höhere Zölle als Sanktion gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen, die unabhängig vom Handel begangen werden. Menschenrechtsverletzungen, die aufgrund der Umsetzung des Handelsabkommens selbst entstehen, erlauben keine Sanktionen oder Aussetzung von Bestimmungen. Problematisch ist auch das damit eng verbundene Problem, dass die Sanktionen in der Praxis nur Entwicklungsländer treffen. Dies liegt daran, dass Menschenrechtsverletzungen in der EU selbst selten ein solches Ausmaß erreichen, dass die Menschenrechtsklauseln in Handelsabkommen greifen könnten. Zu kritisieren ist zudem die willkürliche und selektive Anwendung der Sanktionsmöglichkeiten seitens der EU. Im Falle von Sri Lanka wurden Sanktionen erlassen, nicht jedoch im Falle von Kolumbien oder Honduras, wenngleich es dort in den vergangenen Jahren ebenfalls zu massiven Menschenrechtsverletzungen gekommen ist.

Europäische Unternehmen, die möglicherweise für Menschenrechtsverletzungen mitverantwortlich sind und davon profitieren, werden weder durch die Menschenrechtskriterien im APS-System noch durch die Menschenrechtsklauseln in den bilateralen Abkommen in die Pflicht genommen und werden von Sanktionen verschont. Ganz im Gegenteil zielen die Klauseln nicht zuletzt darauf ab, europäische Unternehmen vor billiger Konkurrenz aus dem Ausland zu schützen, weshalb auch viele NRO und Gewerkschaften in Entwicklungsländern die Einführung von Klauseln zu Menschenrechten und Sozialstandards im

Rahmen von Handelsabkommen als ein Instrument des EU-Protektionismus ablehnen.

Eine ähnliche Schieflage zugunsten europäischer Unternehmen könnte künftig auch im APS-System entstehen. Nach dem aktuellen APS-Reformvorschlag der Kommission könnten nämlich Länder von den Präferenzen ausgeschlossen werden, wenn sie systematisch den Zugang der EU zu Rohstoffen behindern. Ein eigentlich zum Menschenrechtsschutz konzipiertes Handelsinstrument würde damit als Druckmittel missbraucht, um Exportzölle zu senken, europäischen Unternehmen den Zugang zu Rohstoffen zu erleichtern und dabei Entwicklungsländer um Staatseinnahmen bringen, die letztendlich zur Gewährleistung sozialer Menschenrechte dort dringend gebraucht werden.

Die geplante Reform hätte ferner zur Folge, dass wegen der strikteren wirtschaftlichen Kriterien statt 15 künftig nur noch zehn Länder in den Genuss des APS+ kommen würden. Vom allgemeinen APS (das geringere Menschenrechtsauflagen vorsieht) würden künftig, statt wie bisher 178, nur noch 103 Staaten profitieren. Dies würde auf manche Staaten, wie zum Beispiel Namibia, den Druck erhöhen einem Freihandelsabkommen zuzustimmen, das ihnen selbst einschneidende Zollsenkungen gegenüber der EU abverlangen würde.

Neuer umfassender Menschenrechtsansatz notwendig

Die aufgezeigten Lücken und Widersprüche machen deutlich, dass ein grundlegend neuer und umfassender Menschenrechtsansatz in der EU-Handelspolitik notwendig ist. Das setzt zunächst voraus, dass die Menschenrechtslogik der EU in diesem Bereich vom Kopf auf die Füße gestellt wird. Das Prinzip muss sein, dass Handelsabkommen selbst nicht zu Verletzungen von Menschenrechten führen dürfen. Dazu müssen staatliche Spielräume insbesondere in Entwicklungsländern, aber auch in reicheren Ländern, gewahrt und falls notwendig ausgeweitet werden, die zur Achtung, zum Schutz und zur Gewährleistung aller Menschenrechte erforderlich sind. Folgende Menschenrechtsinstrumente in Handelsabkommen könnten wesentlich dazu beitragen, die Kohärenz mit den Menschenrechten zu verbessern:

- Menschenrechtsklauseln in Handelsabkommen müssten dahingehend umformuliert werden, dass sie vor allem die Auswirkungen der Handelsabkommen selbst umfassen.
- Menschenrechtliche Folgeabschätzungen müssten systematisch vor Abschluss von Handelsabkommen durchgeführt werden, um menschenrechtlich problematische Bestimmungen frühzeitig zu erkennen und auszuschließen. Zur Durchführung solcher Folgeabkommen wird UN-Sonderberichterstatter De Schutter im November Leitprinzipien vorlegen.
- Rendez-vous Klauseln müssten in die Handelsabkommen aufgenommen werden, welche die Vertragsänderungen vorschreiben, wenn es bei der Umsetzung

zu Menschenrechtsverletzungen gekommen ist. Ob dies der Fall ist, müsste wiederum durch regelmäßige Folgeabschätzungen ex post festgestellt werden.

- Sanktionen wegen Menschenrechtsverletzungen sollten nicht nur die Staaten treffen, wo die Verletzungen stattfinden, sondern auch ausländische Unternehmen, wenn diese dafür mitverantwortlich sind. Dazu müssen unter anderem die Haftungsbestimmungen von Mutterkonzernen gegenüber ihren Tochterunternehmen und Zulieferbetrieben verbessert werden. Grundlage sollten genau die Abkommen zu Menschenrechten, Umwelt und Arbeitsrechten sein, die derzeit als Beitrittsbedingungen des APS gelten.

- Das APS-System sollte weder hinsichtlich der Anzahl der Nutznießer eingeschränkt werden, noch dürfen wirtschaftspolitische Konditionalitäten eingeführt werden. Letzteres würde der positiven menschenrechtlichen Zielsetzung dieses Instruments massiv zuwiderlaufen.

Rohstoffstrategie Europas und Deutschlands und ihre Auswirkungen auf Menschenrechte

von Irene Knoke, Südwind-Institut

Um welche Metalle geht es?

Während Europa selbst zu den größten Konsumenten zählt, ist die Region arm an Rohstoffen und die verarbeitende Industrie bei metallischen und mineralischen Rohstoffen besonders abhängig von Importen. Daher hat die EU 41 für sie bedeutsame Mineralien und Metalle identifiziert, 14 davon wurden als besonders kritisch eingestuft (Europäische Kommission 2010). Als besonders „kritisch“ gilt demnach ein solcher Rohstoff, wenn:

- ein hoher Anteil der weltweiten Produktion aus wenigen (teilweise instabilen) Ländern stammt, wie

z.B. die Seltenen Erden, die zu 97% in China abgebaut werden, aber auch Germanium oder Niobium, die zu großen Teilen aus China oder Brasilien stammen (daraus resultiert eine entsprechend hohe Importabhängigkeit der EU von nur wenigen Ländern für diese Rohstoffe);

- die entsprechenden metallischen und mineralischen Rohstoffe für die europäische Industrie von zentralem Interesse sind, wie z.B. Kobalt, Platin, Titan oder Seltene Erden, die beispielsweise für die High-Tech Industrie und auch für die Bereitstellung erneuerbarer Energien von großer Bedeutung sind;

- sie derzeit in den entsprechenden Industriezweigen nicht substituierbar sind, wie z.B. die Seltenen Erden in der High-Tech-Branche.

Die Europäische Rohstoffinitiative (2008)

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission 2008 – nicht zuletzt auch auf Druck Deutschlands – ihre Rohstoffstrategie (The Raw Materials Initiative – Meeting our critical needs for growth and jobs in Europe) veröffentlicht, die 2011 noch einmal aktualisiert und erweitert wurde (Tackling the Challenges in Commodity Markets and on raw materials). In diesem Update sind vor allem auf Drängen Frankreichs Aspekte wie Preisvolatilität, vor allem auch in Bezug auf Agrarrohstoffe hinzugefügt worden. In Bezug auf die mineralischen Rohstoffe besteht die europäische Rohstoffinitiative in beiden Versionen aus drei Säulen:

1. Die erste Säule konzentriert sich vor allem darauf, wie ein ungehinderter und gleichberechtigter Zugang zu den weltweit verfügbaren Rohstoffen gesichert werden kann. Mittels handelspolitischer Maßnahmen soll der „Zugang zu Rohstoffen zu gleichen Bedingungen für alle Unternehmen und Länder“ gesichert werden (RMI COM (2008) 699).

Rohstoff	Produzenten	EU-Lieferanten (2007)	Importabhängigkeit der EU (2006)
Kobalt	DR Kongo 41% Kanada 11 % Sambia 9%	DR Kongo 71% Russland 19% Tansania 5%	100%
Kupfer	Chile 35% USA 9% Peru 8 %	Chile 33% Indonesien 19% Peru 17%	54%
Lithium	Chile 42% Australien 25% China 13%	Chile 64% USA 17% China 16%	74%
Seltene Erden	China 97% Indien 2% Brasilien 1%	China 90% Russland 9% Kasachstan 1%	100%
Tantal	Australien 48% Brasilien 16% Ruanda 9% DR Kongo 9%	China 46% Japan 40% Kasachstan 14%	100%

Table „Kritische“ Rohstoffe aus Sicht der EU
Quelle Europäische Kommission, 2010

2. Die zweite Säule setzt sich mit den Möglichkeiten und Erfordernissen für eine erweiterte Förderung europäischer Rohstoffquellen auseinander.

3. Die dritte Säule betont schließlich die Bedeutung von Ressourceneffizienz und die Förderung eines reduzierten Verbrauchs von Rohstoffen.

Die drei Säulen stehen jedoch keinesfalls gleichberechtigt nebeneinander. Vielmehr liegt die Konzentration sehr stark auf der ersten Säule. Wettbewerbsnachteile werden im Zuge des Aufkommens neuer „Konkurrenten“, allen voran Schwellenländern wie China oder Indien, befürchtet. Diese sollen auch mittels handelspolitischer Sanktionen abgebaut werden. In Bezug auf die Förderung europäischer Rohstoffquellen wird viel auf ordnungspolitische Kompetenzen der Mitgliedstaaten verwiesen. Und bezüglich der dritten Säule wird auf andere europäische Dokumente und Strategien verwiesen, wie den „Fahrplan für eine kohlenstoffarme Wirtschaft in 2050“ oder den „Energieeffizienzplan 2011“.

Eine Kompetenzaufteilung verschiedener Aspekte der Rohstoffstrategie auf verschiedene Ressorts mag einleuchtend und sogar sinnvoll sein. Angesichts der Tatsache, dass sich die Abbaugelände vieler Rohstoffe in Entwicklungsländern, besonders auch in Afrika befinden, darf eine umfassende und kohärente Rohstoffstrategie wichtige Aspekte der Entwicklungszusammenarbeit aber nicht vernachlässigen: Hierzu gehören die Bedeutung der Rohstoffvorkommen für die Entwicklung der Länder selbst, Ausgestaltung von Wertschöpfungsketten, faire Handelsbeziehungen, Rahmenbedingungen der internationalen Steuerlegislation und Kapazitäten nationaler Steuerbehörden zum Schutz vor Steuerhinterziehung und illegalen Machenschaften transnationaler Konzerne.

Die vorliegende Rohstoffstrategie ist demgegenüber mehr oder weniger ein Industriepapier, das die EU auffordert, die eigene Macht einzusetzen, um der einheimischen Industrie ungehinderten Zugang zu Rohstoffmärkten zu sichern. Ein solches Vorgehen ist nicht kompatibel mit dem im Europäischen Konsens zur Entwicklungspolitik (2005) vorgegebenen Grundsatz der Kohärenz, wonach sich zentrale Bereiche außenpolitischen Handelns der EU dem Ziel der Armutsbekämpfung weltweit unterordnen sollen, bzw. dieses nicht konterkarieren dürfen. Während Ausfuhrsteuern und -quoten auf WTO-Ebene beispielsweise durchaus zugelassen sind, wird die Eindämmung solcher „handelsverzerrender Maßnahmen“ mit großer Vehemenz gefordert, um den ungehinderten Zugang zu den Rohstoffen zu sichern. Zielländer dieses Ansatzes sind die aufkommenden neuen „Konkurrenten“, vor allem China, Indien oder Russland. In der Realpolitik hat sich aber durchaus gezeigt, dass selbst in Verhandlungen mit den ärmeren und ärmsten Ländern die Grundsätze einer maximalen Liberalisierungspolitik durchaus handlungsleitend sind.

Aus entwicklungspolitischer und menschenrechtlicher Sicht ist zudem bedenklich, dass Sozial- und Umwelt-

standards keine strategische Bedeutung in der Rohstoffstrategie spielen. Sie werden als Bestandteil der europäischen Entwicklungszusammenarbeit wahrgenommen, wo sie unter den Stichworten „Förderung von CSR-Instrumenten“, der Transparenzinitiative für den extraktiven Sektor (EITI) oder guter Regierungsführung Einklang finden. Verbindliche Regeln für transnationale Konzerne sucht man demgegenüber vergeblich. Sanktionen sind lediglich bei handelspolitischen Beschränkungen vorgesehen, beispielsweise wenn Länder Exportbeschränkungen einführen. Unternehmen, die bestimmte Standards nicht einhalten, Steuern hinterziehen, Menschenrechte missachten oder die Umwelt nachhaltig schädigen, haben keine Konsequenzen zu befürchten. Im Update von 2011 sind solche Kritikpunkte zwar etwas prominenter aufgenommen, aber sie bilden nach wie vor kein strategisches Ziel.

Neben einer Verletzung des Kohärenzgebotes ist hier auch die Gefahr einer Unterordnung der Entwicklungszusammenarbeit unter wirtschaftliche Interessen erkennbar. Eine gute Regierungsführung ist sicherlich unabdingbar für ein vernünftiges Ressourcenmanagement, sie ist aber nicht unbedingt hinreichend dafür, dass die Entwicklungsländer und ihre Bevölkerung angemessen von ihrem Reichtum profitieren können. Die Rohstoffinitiative sollte daher unbedingt auch verbindliche Standards fordern und fördern. Auch die verarbeitende Industrie sollte zu mehr Transparenz in der Beschaffung verpflichtet werden.

Auswirkungen auf die Entwicklungsländer

Solange keine verbindlichen Standards festgelegt sind und gefördert werden, sind die Folgen für die Förderländer oft von Menschenrechtsverletzungen, unwürdigen Arbeitsbedingungen, Kinderarbeit, Umweltzerstörung, Gesundheitsschädigungen und Vertreibungen geprägt. Die Versprechungen der Industrie und Regierungen nach einer Verbesserung der Lebensverhältnisse, ökonomisch oder sozial, werden oft nicht eingehalten. Das haben zahlreiche Fallbeispiele gezeigt.

Die sehr restriktive Haltung der EU bezüglich steuerpolitischer Instrumente in der Rohstoffpolitik beraubt die Entwicklungsländer zudem wichtiger politischer Instrumente für Entwicklung und Umweltschutz. Steuern und (gestaffelte) Ausfuhrzölle sind wichtige Elemente für die Regierungen dieser Länder zur Erhöhung der Staatseinnahmen oder zum Aufbau einheimischer verarbeitender Industrien. Vielerorts gelten Ausfuhrsteuern auch als eine Gegenmaßnahme zur Zolleskalation, die auch von der EU betrieben wird, die für Fertiggüter höhere Zölle erhebt als für unverarbeitete Güter. So sieht Argentinien beispielsweise seine Exportsteuern, mit denen das Land 15% seiner Steuereinnahmen erlangt, nur als zweitbeste Lösung vor dem Abbau der Zolleskalation an. Auch der Abbau der Zolleskalation ist jedoch kein Bestandteil der Rohstoffinitiative der EU. Die „Eindämmung handelsverzerrender Maßnahmen“ bleibt damit eine einseitige Initiative. Die Gefahr wächst, dass Abhängigkeiten der Entwicklungsländer von Exporten unverarbeiteter Rohstoffe erhöht werden.

Rohstoffstrategie der Bundesregierung (2010)

Deutschland war treibende Kraft der EU Rohstoffstrategie, hinter der Bundesregierung stand vor allem der BDI. Daher ist es nicht verwunderlich, dass ähnliche Probleme, die für die europäische Rohstoffinitiative benannt wurden, auch der deutschen Rohstoffstrategie innewohnen. Auch ihr vorrangiges Ziel ist die Sicherung einer bedarfsgerechten Versorgung der deutschen Industrie mit mineralischen Rohstoffen durch den Abbau von Handelshemmnissen, die Diversifizierung der Rohstoffquellen, die Steigerung der Materialeffizienz und des Recycling. Das zeigt allein der Untertitel. Darüber hinaus werden mit strategischen Partnern „sogenannte Rohstoffpartnerschaften“ angestrebt.

Die „Rohstoffstrategie der Bundesregierung“ wurde federführend vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), dem Bundesumweltministerium (BMU) aber auch mit der Wirtschaft erarbeitet. Auch hier sind handelspolitische Maßnahmen zum Abbau von „Wettbewerbsverzerrung“ ein wichtiger Bestandteil. Es ist bemerkenswert, wie weit die Bundesregierung Forderungen der Industrie übernommen hat, die bereits zuvor in mehreren Positions- und Strategiepapieren des BDI veröffentlicht waren. Dass es sich auch hier im Wesentlichen um ein Strategiepapier für die Industrie handelt, wird nicht nur darin deutlich, dass das BMWi die Federführung übernommen hat, sondern auch darin, dass im über mehrere Jahre dauernden interministeriellen Ausschuss zu dem Thema (IMA Rohstoffe) der BDI quasi ständig in beratender Funktion präsent war, kritische Stimmen von NRO hingegen kaum Beachtung fanden.

Etwas prominenter als in der europäischen Strategie finden sich Aspekte der Steigerung der Materialeffizienz und Synergien durch nachhaltiges Wirtschaften, allerdings werden auch hier keine verbindlichen Vorgaben und messbare Ziele gesetzt. Ebenso wenig gibt es einen Bezug zu neuen Konsummustern und der Frage der Suffizienz. Hinweise auf menschenrechtliche Belange bleiben auch hier unverbindlich und es gibt keine verbindliche Integration in Instrumente der Außenwirtschaftsförderung (z.B. in Hermes Bürgschaften oder Investitionsgarantien). Immerhin wird Entwicklungsländern „eine gewisse Flexibilität wie Übergangsfristen beim Zollabbau eingeräumt“ und ein eigenes Kapitel zur Rolle der Entwicklungszusammenarbeit verweist auf ein Positionspapier des BMZ zu extraktiven Rohstoffen.

Dieses Papier des BMZ beleuchtet sehr viel stärker die Potentiale einer nachhaltigen Rohstoffwirtschaft, die Herausforderungen für die Entwicklungszusammenarbeit und global geltender Strukturen. Wichtige Aspekte sind Transparenz und Regierungsführung, Institutionen und Steuersysteme, CSR, Menschenrechte und Umweltstandards, die verbindlich gemacht werden sollen, sowie die Förderung von mehr Wert-

schöpfung im Förderland und verbesserter internationaler Steuervereinbarungen. Ein wichtiges Ziel ist, dass die Länder stärker von dem eigenen Reichtum an Rohstoffen profitieren. Entsprechend kommt das BMZ zum Beispiel zu einer ganz anderen Bewertung von Exportzöllen, deren Senkung nach Auffassung des BMZ „sorgfältig geprüft“ werden muss. Auch in der Strategie des BMZ geht es schlussendlich um den freien und fairen Zugang zu Rohstoffen, der aber nicht über handelspolitische Maßnahmen und Sanktionen erreicht werden soll, sondern eher das Ergebnis eines nachhaltigen Ressourcenmanagements und eines Multistakeholderprozesses ist.

Wie sich diese beiden Papiere mit einem so unterschiedlichen Tenor allerdings in Einklang bringen lassen, ist fraglich. Ebenso fragwürdig ist, dass eine angeblich kohärente Rohstoffpolitik der Bundesregierung durch begleitende Papiere flankiert werden muss.

Umsetzung in der Handelspolitik

Welchen Stellenwert die im BMZ-Papier verankerten Konzepte im Konzert von Wirtschaftsinteressen, Außen- und Sicherheitspolitik vermutlich haben werden, lässt sich jedoch auch daran ablesen, wie verschiedene handelspolitische Interessen in Verhandlungen mit anderen Ländern durchgesetzt werden. Bilaterale oder regionale Abkommen werden in der Regel im Rahmen der EU geschlossen. Sowohl beim Freihandelsabkommen mit Peru und Kolumbien, beides Länder, in denen die extraktive Industrie und entsprechende Interessen der EU eine große Rolle spielen, gleichzeitig aber die Menschenrechtslage durchaus prekär ist, wurde ein weitgehendes Verbot von Ausfuhrsteuern festgelegt. Insgesamt waren die Ziele der Rohstoffstrategie wichtige Referenzpunkte bei den Vertragsverhandlungen. Entsprechend hoch ist der Investorenschutz, der Inländerbehandlung, Klagemöglichkeit und freien Kapitalverkehr beinhaltet. Insgesamt gibt es hingegen im Bereich Menschen- und Arbeitsrechte schwächere Regulierungen als das bislang geltende Präferenzabkommen (APS).

Das gilt auch für die EPA (Abkommen über Wirtschaftspartnerschaften mit den ärmeren Entwicklungsländern), in denen die EU auf umfassende Abkommen pocht. In neuen Abkommen wird versucht, neben einer Verpflichtung zur Marktöffnung weitergehende Themen unterzubringen (Investitionen, Wettbewerbspolitik). Die Stoßrichtung ist klar: Schutz für die Investoren, aber keine Pflichten der Unternehmen. Diese Aspekte gehören zu den wichtigsten Streitpunkten und sind ein Grund dafür, dass sie größtenteils noch nicht abschließend unterzeichnet wurden. Insgesamt werden Ausfuhrerstattungen als entwicklungspolitisches Ziel zwar anerkannt, in der Praxis aber kaum umgesetzt.

Wenn man in der Interpretation der Rohstoffstrategien noch wohlwollend annehmen könnte, dass die Maßnahmen überwiegend die aufkommenden Schwellenländer betreffen, die gleichzeitig auch die wichtigsten Handelspartner der EU für Rohstoffe sind,

so zeigt sich hier, dass das gleiche Modell weitreichender Verbote von Ausfuhrzöllen und „gleicher“ Wettbewerbsbedingungen auch in den so ungleichen Außenhandelsbeziehungen mit den ärmsten Ländern angewandt wird. Transparenzverpflichtungen oder die verbindliche Einhaltung von Standards für die Unternehmen sucht man auch hier vergeblich.

Anforderungen an eine zukunftsfähige Rohstoffstrategie

Aus Sicht von NRO sind die folgenden Punkte wichtig für eine zukunftsfähige Rohstoffstrategie, die dazu beiträgt, dass der Rohstoffabbau die Lebensbedingungen der Menschen in den Förderregionen verbessert, Natur und Umwelt so wenig wie möglich belastet werden und soziale, menschenrechtliche und friedenspolitische Aspekte berücksichtigt werden (vgl. Anforderungen an eine zukunftsfähige Rohstoffstrategie, 2011):

- Ökologisches Umsteuern: Verbesserung der Ressourceneffizienz und Recycling, Umwelt- und ressourcenschonende Beschaffung fördern
- Konfliktressourcen vermeiden: Den Import von „Konfliktressourcen“ verhindern, keine Rohstoffvorhaben in Konfliktgebieten unterstützen
- Schutz der Menschenrechte und Beteiligung der Zivilgesellschaft: Recht der Bevölkerung auf freie, frühzeitige und informierte Zustimmung unterstützen und Stärkung der Zivilgesellschaft in Rohstoffländern
- Neuausrichtung der Handels- und Investitionspolitik: Das Recht und den Gestaltungsspielraum der Gastländer, verpflichtende Einhaltung von Mindeststandards seitens der Unternehmen, klare menschenrechtliche Kriterien für die Vergabe jeglicher Förde-

rung, deren Einhaltung nachvollziehbar überprüft werden muss.

- Mehr Transparenz im Rohstoffsektor: Vor allem länderbezogene Rechnungslegungspflicht für Unternehmen.
- Öffentliche Debatte über die Rohstoffstrategie

Quellen und zum Weiterlesen

- Anforderungen an eine zukunftsfähige Rohstoffstrategie (2011) – Vorläufige Stellungnahme zivilgesellschaftlicher Organisationen zur Rohstoffstrategie der Bundesregierung. http://www.bicc.de/uploads/pdf/press/2010/Anforderungen_an_eine_zukunftsfaeihige_Rohstoffstrategie.pdf.
- BMWi (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) (Hrsg.) 2010: Rohstoffstrategie der Bundesregierung – Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung Deutschlands mit nicht-energetischen mineralischen Rohstoffen. <http://www.bmw.de/Dateien/BMWi/PDF/rohstoffstrategie-der-bundesregierung,property=pdf,bereich=bmw,sprache=de,rwb=true.pdf>
- Europäische Kommission 2008: The raw materials initiative – meeting our critical needs for growth and jobs in Europe. http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/metals-minerals/files/sec_2741_en.pdf.
- Europäische Kommission 2010: Critical raw materials for the EU. http://ec.europa.eu/enterprise/policies/raw-materials/files/docs/report-b_en.pdf.
- Europäische Kommission 2011: Tackling the Challenges in Commodity Markets and on raw materials

Fallbeispiele – Gleiche menschenunwürdige Bedingungen im Kongo, in Brasilien, in Bangladesch und Indien

Menschenunwürdige Bedingungen beim Rohstoffabbau im Kongo

von Dr. Ilona Auer-Frege, Ökumenischen Netzes Zentralafrika

Die Abbaubedingungen, unter denen in der DR Kongo (DRC) mineralische Ressourcen gefördert und exportiert werden, sind typisch für die Lebens- und Arbeitsbedingungen in vielen Entwicklungsstaaten. Nach Jahrzehnten von Kolonialherrschaft, Diktatur und Kriegen gibt es heute in der DR Kongo, fast vergessen von der restlichen Welt, noch über 1,5 Millionen Flüchtlinge und intern Vertriebene. Staatliche Institution und Justiz sind von Korruption und Missmanagement gekennzeichnet, die Armee mit über 90.000 Truppen ist in Interessensgruppen zersplittert und weitgehend außerhalb der Kontrolle der Regierung. Die gesamte Infrastruktur des Landes, seine Gesundheits- und Bildungseinrichtungen sind zerfallen. Dennoch ist das Land, und insbesondere die Provinz Katanga, einer der größten Exporteure für mineralische Rohstoffe wie Gold, Kupfer, Zinn, Diamanten und Coltan der Welt. Allerdings wird der Hauptteil dieser Mineralien illegal exportiert. Einige wenige kongolesische Politiker, Milizenführer und Geschäftsleute verdienen an diesen Deals Milliarden, während der Staat so gut wie keine Steuereinnahmen erhält und die DR Kongo zu den fünf am wenigsten entwickelten Staaten der Welt gezählt wird.

Deutsche und internationale Konzerne benötigen die mineralischen Rohstoffe für die Produktion von Konsumgütern, insbesondere Elektronik und Kommunika-

tionstechnologie. Sie haben aber schon lange erkannt, dass es viel zu aufwändig und riskant wäre, selbst in der DR Kongo unternehmerisch tätig zu werden. Der immense Korruptionsdruck und die unberechenbaren politischen Strukturen haben in den letzten Jahrzehnten dazu geführt, dass sich internationale Investoren aus Belgien, Frankreich, Kanada etc. aus dem Staat zurückgezogen haben. Große staatliche Abbaufirmen wie Gecamines, Kamoto Mining oder Bisie sind technisch seit Jahrzehnten vernachlässigt und marode. Stattdessen haben artisanale Kleinschürfer Einzug in den Minengebieten gehalten. Sie bauen die Erze in Handarbeit, ohne technische Geräte, und unter Lebensgefahr allein oder in kleinen Kollektiven ab. Kontrolliert werden die Minengebiete von Armee oder Milizen, die regelmäßig um die Kontrolle der ertragreichen Regionen blutige Kriege führen.

Diese Kriege haben in den letzten 15 Jahren in der DR Kongo zum Tod von ca. fünf Millionen Menschen geführt. Erze aus der DR Kongo sind seither als „Blutmineralien“ bekannt geworden, wer mit der DR Kongo handelt, muss um seine Reputation fürchten. Für die Abnehmer in den Technologiekonzernen ist es daher angenehmer, die mineralischen Rohstoffe anonym bei Großhändlern in Indonesien, Arabien oder Australien aufzukaufen. Dorthin gelangen die Erze nach einer langen Handelskette mit vielen Profitschleifen über Armee, bestechliche Zöllner und Zwischenhändler. Die Preisspanne zwischen Produzenten und Endabnehmern dürfte um die 3000 Prozent liegen. Das volle Risiko tragen aber die artisanalen Schürfer, die unter



Wartende in Bukavu am Hafen vor der Bootsfahrt nach Goma, DR Kongo.
Foto Dr. Ilona Auer-Frege



*Fahrradtransport von Kohle oder Erz in der Nähe von Bukavu/ Südkivu, DR Kongo.
Foto Dr. Ilona Auer-Frege*

menschenunwürdigen Bedingungen in die handgegrabenen, ungestützten Stollen kriechen und mit kleinen Schaufeln graben. Kinderarbeit ist alltäglich.

Die Folgen des artisanalen Abbaus der Rohstoffe sind umfassend. Neben der hohen Gefahr und gesundheitlichen Belastung tragen auch die niedrigen, von den lokalen Aufkäufern diktierten Preise für die Erze dazu bei, die Bevölkerung in völliger Armut zu halten. Vor Ort werden keine Investitionen, z.B. in weiter verarbeitende Betriebe, getätigt, keine Steuern gezahlt und keine Arbeitsschutzmaßnahmen finanziert. Da Korruption und Bestechung die Justiz prägen, haben die Anwohner, zumeist Analphabeten, keine Chance, sich juristisch zu wehren, wenn die Umwelt durch den Abbau, den hohen Verbrauch an Wasser oder durch die Nutzung von Chemikalien geschädigt wird, oder sie von ihrem Land vertrieben werden. Hinzu kommen die ständigen Verteilungskämpfe der bewaffneten Gruppierungen, die zu Plünderungen, Vertreibungen und sexueller Gewalt beitragen.

Es gibt nur wenige Firmen mit deutscher Beteiligung in der DR Kongo. Siemens und andere kaufen die Rohstoffe lieber bei internationalen Zwischenhändlern, die nicht im Licht der kritischen Öffentlichkeit stehen.

Am 29. Juni 2011 fand im Auswärtigen Amt eine Abstimmungsrunde der Bundesregierung mit Vertretern von Wirtschaft und Nichtregierungsorganisationen zum Thema Dodd Frank-Act statt. Neben Initiativen zur freiwilligen Selbstverpflichtung auf die Einhaltung sozialer, ökologischer und Menschenrechtlicher Standards wie Publish What You Pay, EITI, OECD Guidelines for Due Diligence etc. bietet dieses neue Instrument zur Offenlegung für Finanztransaktionen

die Chance, den illegalen Handel mit kongolesischen Rohstoffen einzugrenzen. Allerdings beinhaltet das Verbot, mit „Konfliktmineralien“ aus der DR Kongo oder angrenzenden Staaten zu handeln zunächst die Gefahr, einen generellen Boykott gegen kongolesische Produkte auszulösen. Ein generelles Handelsverbot würde aber vor allem den örtlichen Schürfern und Anwohnern schaden, bevor es die mafiösen Geschäftsstrukturen betrifft, die oft auch flexibel auf andere Erwerbszweige ausweichen können.

Daher ist es wichtig, vor der Anwendung der Dodd-Frank-Regelung zunächst eine Alternative aufzubauen, mit der die kongolesischen Ressourcen auf legalem Weg und zum Nutzen der Bevölkerung exportiert werden können. Die Deutsche Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) hat bereits begonnen, ein Zertifizierungsprogramm für Coltan und andere Mineralien zu erproben. Damit soll der Herkunftsort der einzelnen Erze zweifelsfrei nachgewiesen werden. Noch wichtiger ist allerdings der Aufbau von Handelszentren („Centres de Négoce“), in denen die Erze direkt an den Abbaugebieten statistisch erfasst, zertifiziert und – versteuert – über kontrollierte Händler auf den Weltmarkt gelangen können. Nur mit einem solchen dichten Netz aus kontrollierten Handelszentren kann es gelingen, die Minen Schritt für Schritt aus der Illegalität und aus der Umklammerung bewaffneter Milizen zu lösen und legale Handelsstrukturen aufzubauen.

Um die kongolesische Regierung zur Kooperation zu bewegen, müssten die Geberstaaten eine kohärente politische, diplomatische und finanzielle Motivationsstrategie entwickeln. Gleichzeitig wäre es aber auch wichtig, Vertreter der verarbeitenden Industrie,

insbesondere Elektronikhersteller wie Siemens, in den Zertifizierungsprozess einzubinden. Da sie die Rohstoffe für ihre Produkte benötigen und zudem einen weiteren Reputationsverlust vermeiden wollen, können sie vom Zugang zu konfliktfreien Mineralien nur profitieren. Sie sollten sich dann allerdings auch an der Finanzierung von Zertifizierungsmechanismen beteiligen und Transparenzregelungen in vollem Umfang mittragen, wenn diese dazu beitragen, dass Rohstoffkriege und Menschenrechtsverletzungen in Zukunft verhindert werden können.

Atomexport und deutsche Hermesbürgschaft für Angra 3 in Brasilien

von Christian Russau, Forschungs- und Dokumentationszentrum Chile-Lateinamerika e.V.

Anfang Februar 2010 hatte die Bundesregierung dem Konzern Areva NP eine grundsätzliche Bürgschaft für das brasilianische Atomkraftwerk Angra 3 im Umfang von 1,3 Milliarden Euro erteilt. Diese grundsätzliche Indeckungnahme möglicher Ausfallrisiken in Höhe von 1,3 Milliarden Euro erfolgt durch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG, die der deutsch-französischen Muttergesellschaft Euler Hermes SA mit Sitz in Paris unterstellt ist; diese wiederum gehört zu 68,2 Prozent der Allianz France, die wiederum zu 100 Prozent im Besitz der Allianz Gruppe ist. Seit 1984 überprüft die Allianz regelmäßig die gelagerten Bestandteile für den Reaktor und erhält dafür von Brasilien 20 Millionen Dollar pro Jahr. Des Weiteren hat die Allianz den Vertrag über die Bausicherung in den Händen. Mit dem Exportkredit verdient die Allianz somit zum dritten Mal an Angra 3. Die Exportkreditversicherung ist eine der Hauptumsatzaktivitäten des Konzerns Euler Hermes SA. Die staatlichen Exportkreditgarantien erfolgen im Auftrag und auf Rechnung der Bundesrepublik Deutschland.

Nutznieder der Bürgschaft ist der französische Konzern Areva NP, an dem Siemens mit 34 Prozent bis 2009 beteiligt war. Siemens hat seinen Anteil an Areva verkauft, der letzte Betrag wurde im Frühjahr 2011 überwiesen. Im Juni 2011 hat ein internationales Schiedsgericht den Streit zwischen Areva und Siemens per Urteilsspruch beigelegt. Areva NP hat damit die alte Siemens/KWU-Atomtechnologie komplett übernommen - und Siemens ist nicht mehr an der Atomsparte, die für AKW-Bau zuständig ist, beteiligt.

Der Antrag für Angra 3 bezieht sich auf Lieferung, Montage und Inbetriebnahme des dritten Atommeilers des Atomkomplexes Almirante Álvaro Alberto am Strand von Itaorna (übersetzt: ‚fauler Stein‘) bei Angra dos Reis im Bundesstaat Rio de Janeiro. Der Atomkomplex wurde ohne vorherige Bodenbeschaffungsprüfung in einem erdbebengefährdeten Gebiet erbaut. Zudem besteht Überschwemmungs- und Erdstochgefahr und die Meiler sind nicht gegen Flugzeugabstürze gesichert. Angra 3 hat eine geplante elektrische Leistung von 1.405 MW und ist ein Druckwasserreaktor, vergleichbar mit dem in den 1970er Jahren in Deutschland errichteten Kraftwerk Grafenrheinfeld, einem Druckwasserreaktor der zweiten Generation. Zu den „Vor-Konvoi“-Anlagen der alten Siemens/KWU-Technik gehören in Deutschland Brokdorf, Grafenrheinfeld, Grohnde und Philippsburg (abgeschaltet).

Beim Bau von Angra 3 sichert sich Areva NP mit dem sogenannten Hermes-Kredit gegen die Gefahr einer potentiellen Zahlungsunfähigkeit des lokalen Bestellers, Eigentümers und Betreibers, Eletronuclear S.A. - Eletronuclear, ab. Die sogenannten Hermesexportkredite sichern demnach die Lieferung und Bezahlung von Exportgütern ab - im



Kernkraftwerk Angra: Block 2 (links) und Block 1 (rechts).

*Foto Wikipedia
<http://de.wikipedia.org/w/index>*

Gegensatz zum Investitionsschutz, der beispielsweise für ausländische Direktinvestitionen, meist über bilaterale Investitionsschutzabkommen (Bilateral Investment Treaties - BIT), zwischen den Staaten sichergestellt wird.

Der schwarz-gelbe Koalitionsvertrag aus dem Jahre 2009 sah vor, dass – so die Stellungnahme der Bundesregierung in Drucksache 17/5532, 13.04.2011 – „die OECD-Umweltleitlinien als alleiniger Maßstab für die Umweltpflicht heranzuziehen sind. Diese sehen keinen Ausschluss der Förderung für bestimmte Technologien vor. Der Interministerielle Ausschuss für Exportkreditgarantien richtet sich dementsprechend bei seinen Entscheidungen nach den OECD-Umweltleitlinien und wendet diese unmittelbar an.“ Die OECD-Umweltleitlinien finden sich in den „Common Approaches on Environment and Officially Supported Export Credits“ aus dem Jahre 2003 und werden derzeit überarbeitet. Im vorgeschlagenen Environmental Review wird geraten zur Informationsweitergabe in den Bereichen:

„- Mögliche Umweltbelastungen (z.B. Erzeugung von signifikanten Luftemissionen, Abflüssen, Abfällen oder Geräuschen, signifikanter Verbrauch von Umweltressourcen) einschließlich der Auswirkungen auf unfreiwillige Umsiedlungen, Indigene und kulturelles Eigentum;

- Die Umweltstandards, die Praktiken und Prozesse, welche die in das Projekt involvierten Parteien anwenden möchten;

- Die Resultate aller öffentlichen Beratungen mit den relevanten Interessengruppen bezüglich des Projektes.“

(Übersetzung Redaktion)

So formulierte die deutsche Bundesregierung im April 2011: „Der Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie für die Fertigstellung des Atomkraftwerks Angra 3 wurde im Interministeriellen Ausschuss für Exportkreditgarantien (IMA) nach Unterrichtung des Haushaltsausschusses am 27. Januar 2010 am 1. Februar 2010 grundsätzlich angenommen (sog. Grundsatzzusage). Gemäß § 38 VwVfG entsteht dem Antragsteller aus der Grundsatzzusage ein Anspruch auf endgültige Indeckungnahme des Geschäfts bei unveränderter Sach- und Rechtslage. Die Bundesregierung hat die Ereignisse in Japan zum Anlass genommen, bei der brasilianischen Regierung nachzufragen, ob und inwieweit sich Auswirkungen auf die weiteren Verfahren und die anzuwendenden Standards beim Kernkraftwerk Angra 3 ergeben“ (Drucksache 17/5532, 13.04.2011). Diese Grundsatzzusage muss im Schnitt alle sechs Monate erneuert werden, solange sie noch nicht in eine endgültig ratifizierte umgewandelt wurde. Die aktuelle Sechs-Monatsfrist wird in dieser Sommerpause fällig. Die endgültige Bürgschaft kann erst erteilt werden, wenn die Finanzierung des Projektes steht. Die französischen Banken BNP Paribas und Société Générale (Federführung) haben an den Betreiber Electronuclear noch Anfragen gestellt und Studien nachgefordert.

Am 27. Juni 2011 hat die staatliche Entwicklungsbank Brasiliens (BNDES) die erste Kreditzahlung für den Bau von Angra 3 an Eletronuclear S.A. - Eletronuclear in Höhe von 200 Millionen Reais (umgerechnet 88 Millionen Euro) überwiesen. Die BNDES plant für Angra 3 insgesamt 6,1 Milliarden Reais (umgerechnet 2,7 Milliarden Euro) zur Verfügung zu stellen. Angra 3 soll insgesamt 9,9 Milliarden Reais (umgerechnet 4,38 Milliarden Euro) kosten, von denen 75 Prozent von brasilianischer Seite als Kredit zur Verfügung gestellt werden. Die Eletronuclear bringt Eigenmittel in Höhe von 890 Millionen Reais ein. Damit schafft die brasilianische Staatsbank BNDES Fakten und bereitet den Weg für die anderen Banken vor. Das Bankenkonsortium um Société Générale soll ca. 1,5 Milliarden Euro als Kredit für den Erwerb des Equipments und diverse Ingenieursdienstleistungen zur Verfügung stellen. Die Euler-Hermes-Exportkreditgarantie bildet dann in Höhe von 1,3 Milliarden Euro die Absicherung der Bezahlung für das Atomkraft-Equipment, das von Areva NP geliefert wird.

Weitere europäische und deutsche Beteiligung am ‚Projekt Atomenergie in Brasilien‘ findet sich im Bereich der Aufbereitung des Uranbrennstoffes. Bislang verarbeitet Brasilien pro Jahr 400 Tonnen Uran aus der Mine Lagoa Real / Caetité im Bundesstaat Bahia zu so genanntem „Gelbkuchen“ („yellowcake“) und verschifft diesen nach Kanada zur Weiterverarbeitung zu Uranhexafluorid (UF₆) durch die kanadische Firma Cameco. Das UF₆ wird von dort zur Anreicherung und Verarbeitung zu gasförmigen Urandioxid (UO₂) nach Europa zur britisch-niederländisch-deutschen Urenco geschickt (einer der dafür zuständigen Urenco-Standorte befindet sich im münsterländischen Gronau), bevor es dann in Brasilien, in den beiden Reaktoren im Atomkomplex Almirante Álvaro Alberto in Angra dos Reis im Bundesstaat Rio de Janeiro, in Form von Brennstäben zur Stromgewinnung eingesetzt wird.

Hintergrund von Brasiliens Atomkraft ist zu einem Großteil der im Jahre 1975 zwischen Brasilien und der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Vertrag über die Lieferung von Atomkraftwerken des Konzerns Siemens/KWU an Brasilien. Während die brasilianische Seite den Reaktor Angra 1 von der US-amerikanischen Firma Westinghouse bereits im Jahre 1971 gekauft und im Jahre 1982 in Betrieb genommen hatte, wurde Angra 2 aus der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1976 gekauft, mit Hilfe einer deutschen Hermes-Bürgschaft finanziert und im Jahr 2000 in Betrieb genommen. Das „deutsch-brasilianische Bombengeschäft“ umfaßte des Weiteren die Lieferung der Technik für Angra 3, deren Bestandteile laut Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage im Bundestag aus dem Jahr 2000 zu „75 Prozent der Komponenten für Angra 3 nach Brasilien geliefert und dort aus Qualitätssicherungsgründen mit hohem Aufwand eingelagert“ wurden.

Die Schulden- und Zinszahlungen für dieses Geschäft haben den brasilianischen Staatshaushalt über Jahre extrem belastet. Gebaut wurden die Reaktoren Angra 1 und 2 ohne vorherige Standortprüfung am Strand von Itaorna bei Angra dos Reis auf zu sandigem Boden. Erst im März dieses Jahres wurde bekannt, dass der Meiler Angra 2 seit Betriebsbeginn im Jahre 2000 ohne gültige Betriebsgenehmigung läuft. Das von Siemens/KWU gebaute Angra 2 habe demnach nur die Genehmigung für die Betriebsaufnahme (Autorização de Operação Inicial - AOI), aber nicht die Genehmigung für den dauerhaften Betrieb (Autorização de Operação Permanente - AOP). Der Reaktor Angra 1 verfügt über diese von der nationalen Nuklearenergiekommission Cnen erteilte Genehmigung, der Reaktor Angra 2 aber nicht.

Grundlage dieses „deutsch-brasilianischen Bombengeschäfts“ der 1970er und 1980er Jahre war das „Abkommen zwischen der Föderativen Republik Brasilien und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie“, unterzeichnet am 27. Juni 1975 und in Kraft getreten am 18. November 1975. Dieses Abkommen ist bis zum heutigen Tage gültig, da die Geltungsdauer dieses Regierungsabkommens zwischen Brasilien und Deutschland zwar laut Unterzeichnung 15 Jahre beträgt, bei Vertragsunterzeichnung aber ebenfalls „als stillschweigende Vereinbarung“ festgehalten wurde, dass sich das Abkommen automatisch „um jeweils 5 Jahre“ verlängert, bei einer Kündigungsfrist von jeweils 12 Monaten. Im Jahr 2004 gab es - im Anschluss an den von der Bundesregierung im Jahre 2000 beschlossenen „Atomausstieg“ - Versuche seitens der rot-grünen Bundesregierung, das Atomabkommen mit Brasilien in ein „Erneuerbare-Energien-Abkommen“ umzuwidmen. Die Bundesregierung argumentierte damals, nach fast 30 Jahren seien die „zentralen Ziele“ des Abkommens erreicht. Im Jahre 2004 stand wieder einmal die Erneuerung des Abkommens an. Zum Stichtag 18. November 2004 zeigten sich auf deutscher Seite das Wirtschaftsministerium, diverse SPD-Politiker und die Atomwirtschaft und auf brasilianischer Seite Teile von Politik und Wirtschaft nicht glücklich mit einer „Beschränkung“ auf einen Vertrag um Erneuerbare Energien, so wurde das Problem des status quo durch den Austausch einer diplomatischen Note umgangen - und somit erneut vertagt. Beide Regierungsseiten einigten sich damals auf die „Lösung“ des Problems um Weiterführung, Umwidmung oder Kündigung des Atomvertrags mittels Austausches diplomatischer Noten, indem die bundesdeutsche Seite in Funktion des Außenministeriums die Ersetzung des Atomabkommens durch ein Kooperationsabkommen auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien als „opportun“ bezeichnete.

Im Jahre 2008 startete ein weiterer Versuch zu einem neuen „Bombengeschäft“, diesmal allerdings mit anderen Mitteln: Statt mit Atomreaktoren sollten Brasilien und Deutschland nun mit umstrittenen Agrokraftstoffen handeln. Der Technologietransfer

solle nicht mehr Urananreicherung und Wiederaufbereitung betreffen, sondern Fermentation oder Veresterung beinhalten. Die Energie sollte nicht mehr aus der Kernspaltung, sondern aus der Biomasseverbrennung gewonnen werden. „Nachhaltigkeit“ wurde weiterhin beschworen durch vermeintliche „CO₂-Neutralität“ und der Vertrieb und die Profite sollten bei den transnationalen Konzernen verbleiben. Einzig die Sektoren haben sich verschoben von den Energiemultis vermehrt hin zu Agroenergiemultis.

Doch dieser vermeintlich ‚Atomkraft ausschließende Ansatz‘ scheiterte am politischen Willen. So hatten am 14. Mai 2008 der damalige brasilianische Präsident Lula und Bundeskanzlerin Merkel in Brasília ein neues bilaterales Energieabkommen für „erneuerbare Energien“ unterzeichnet. Doch Lula und Merkel beließen es nicht bei diesem Abkommen: Vielmehr wurde, gleichsam im Handstreich, wieder einmal das schon seit 1975 gültige „Abkommen zwischen der Föderativen Republik Brasilien und der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie“ per Austausch diplomatischer Noten verlängert. So erstreckt sich die deutsch-brasilianische „Energiekooperation“ seither auf zwei zentrale, heftigst umstrittene Bereiche: Agro und Atom. Es bleiben offene Fragen, z.B. nach der Ausgestaltung von Orientierungsleitlinien und Hermesexportkrediten sowie Exportgüterleitlinien und welche und in welcher Form internationale Organisation eine Kontrollfunktion übernehmen könnten.

Arbeitsrechte in der Bekleidungsindustrie, Bangladesch und Indien

von Julia Thimm, Kampagne für Saubere Kleidung

16 Stunden fast ohne Pausen, oft sieben Tage die Woche, ohne festen Vertrag, schikaniert durch das Aufsichtspersonal in der stickigen Fabrik, für einen Hungerlohn - das ist der Arbeitsalltag für ca. 3 Millionen Menschen in der Bekleidungsindustrie in Bangladesch und für ca. 30 Millionen Menschen in Indien. In der Bekleidungsindustrie verletzen transnational tätige Unternehmen systematisch Arbeitsrechte. Seit Jahren machen Gruppen der internationalen Anti-Sweatshop-Bewegung wie die Kampagne für Saubere Kleidung (Clean Clothes Campaign - CCC) auf diese Menschenrechtsverletzungen aufmerksam und üben gezielt Druck auf Unternehmen aus - mit Wirkung: Internationale Unternehmen verpflichten sich freiwillig dazu, internationale Standards einzuhalten und führen eigenständige Kontrollen durch. Vor Ort hat sich dadurch aber wenig verändert: Weiterhin sind Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung. Wie kaum eine andere Branche zeigt das Fallbeispiel der Bekleidungsindustrie, dass freiwillige Verpflichtungen nicht ausreichen. Verbindliche rechtliche Regulierung ist nötig, um wirksam gegen Arbeitsrechtsverletzungen vorzugehen und die Arbeitsbedingungen nachhaltig zu verbessern. Für diesen

Beitrag sind die Länder Bangladesch und Indien als Fallbeispiele gewählt, um die strukturellen Probleme aufzuzeigen, die weltweit in der Bekleidungsindustrie auftreten.

Bekleidungsindustrie in Bangladesch und Indien

Für Bangladesch und Indien ist die Bekleidungsindustrie von großer Bedeutung. In Bangladesch ist die Bekleidungsindustrie der wichtigste Industriezweig und macht ca. 76% des Exporteinkommens aus. Im Jahr 2008 erwirtschaftete der Sektor rund 6,8 Milliarden Euro (CIR/CCC 2009: 14). In ca. 4.800 Fabriken sind rund drei Millionen Menschen beschäftigt, davon 85% Frauen. Entgegen des verbreiteten Indienbildes des aufstrebenden High-Tech-Industrielandes und des stetig wachsenden Internetgeschäfts ist auch dort die Bekleidungsindustrie noch immer die größte Exporteinnahme-

deutsche Firmen – wie Esprit, Lidl, und die Metro Gruppe – lassen dort produzieren.

Arbeitsrechte

Zwar haben sich beide Länder sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene zu Arbeitsrechten und Sozialstandards verpflichtet, aber es mangelt an rechtlicher Verbindlichkeit. Bangladesch hat das Übereinkommen 138, über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), Indien außerdem das ILO-Übereinkommen 182 zum Verbot und unverzüglichen Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit und die Übereinkommen 87 und 98 zur Vereinigungsfreiheit und den Kollektivverhandlungen nicht ratifiziert. In beiden Ländern gestaltet sich die nationale Arbeitsgesetzgebung äußerst komplex, so dass sie auch für die ArbeiterInnen undurchsichtig ist; in



*Bekleidungsfabrik in Bangladesch.
Foto CleanClothesCampaign.*

quelle. 2005/2006 brachte sie ca. 6,2 Milliarden Euro ein (CIR/CCC 2009: 14). In fast 30.000 Fabriken sind nach unterschiedlichen Schätzungen zwischen 6 Millionen (Roy 2009:8) und 35 Millionen Menschen (inklusive Textilbranche) beschäftigt (www.india-exports.com/apparel.html).

Auf dem Weltmarkt konnten sich Bangladesch und Indien auch nach dem Ende des Welttextilabkommens 2005, trotz der steigenden Konkurrenz, behaupten. Beide Länder verzeichnen Wachstumsraten in der Bekleidungsproduktion. Neben dem US-Markt produzieren beide Länder maßgeblich für den europäischen Markt. Nach China (42,5%) und der Türkei (13,3%) zählen Bangladesch mit 8% und Indien mit 6,6% im Jahr 2009 zu den wichtigsten Bezugsländern der EU für Bekleidung (Wick 2010: 4). Viele europäische Unternehmen – darunter beispielsweise H&M – und auch

Indien beispielsweise gibt es zahlreiche Regelungen zur Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehung und in Bangladesch zum Streikrecht. In beiden Ländern sind gesetzliche Mindestlöhne festgelegt, die aber bei Weitem nicht die Grundbedürfnisse abdecken (siehe unter 4. Arbeitsrechtsverletzungen). Neben der zu kritisierenden Gesetzgebung fehlt es vor allem an einer wirkungsvollen Umsetzung und Kontrolle. Besonders in Bangladesch ist die Arbeitgeberseite auch auf persönlicher Ebene stark mit der politischen Elite verstrickt, so dass auch auf politischer Ebene zu wenig Interesse an einer Veränderung der Lage besteht.

Strategien der Unternehmen

Im Kontext dieser wirtschaftlichen Abhängigkeit, in diesem rechtlichen Rahmen und politischen Klima produzieren die internationalen Unternehmen und

	Umsatz bzw. BIP in Milliarden Euro
Indien	807
Wal Mart	253
Carrefour	83
Bangladesch	53
Schwarz Gruppe (Lidl)	52
Aldi	22

Tab. 1 Umsatz von Discountern im Vergleich zum Bruttoinlandsprodukt von Bangladesch und Indien im Jahr 2007. (CIR/CCC 2009: 9).

	Delhi	Gurgaon	Bangalore
ungelernt	6.084 INR	4.502 INR	3.674 INR
angelernt	6.734 INR	4.632 INR	3.797 INR
erfahren	7.410 INR	5.022 INR	3.838 INR

Tab. 2 Mindestlöhne in der indischen Bekleidungsindustrie, Stand: April 2011 nach Angaben des Internationalen Sekretariats der AFW-Kampagne in Neu-Delhi.

verschärfen durch ihre Einkaufspolitik die Lage noch dramatisch. „Das System basiert auf Machtstrukturen. (...) Handelsunternehmen nutzen ihre gewaltige Kaufkraft, um Lieferanten zu zwingen, schneller, billiger und flexibler zu produzieren“ (Alam/Burckhardt 2008: 46). Sie kaufen oft über Importeure ein oder kennen aufgrund der Weitergabe von Aufträgen die Fabriken nicht, in denen ihre Produkte produziert werden. Sie tolerieren damit die Arbeitsrechtsverletzungen. Um der Kritik entgegenzuwirken, verabschieden sie Verhaltenskodizes und schließen sich Initiativen an, wobei diese Maßnahmen zu oft nur der Schönfärberei dienen und nicht auf strukturelle Veränderungen zielen.

Arbeitsrechtsverletzungen

Die mangelnde Umsetzung von internationalen Standards sowie die Einkaufspolitik der Unternehmen führen zu folgenden Kernproblemen:

Mangelnde Sicherheitsvorkehrungen

Auch wenn in den letzten Jahren in anderen Ländern maßgebliche Verbesserungen beim Arbeitsschutz durchgesetzt worden sind, gibt es in der bangladeschischen Bekleidungsindustrie weiterhin gravierende Sicherheitsmängel beim Gebäudezustand und Brandschutz zu verzeichnen. Seit dem Beginn des Millenniums sind nach Zählung der Clean Clothes Campaign mehr als 300 Menschen bei Unfällen verstorben. Allein im Jahr 2010 kamen mindestens 50 Menschen ums Leben, als die H&M-Zulieferfabrik Garib&Garib im Februar und die Sportbekleidungsfabrik Hameem im Dezember brannten. Bisher stehen angemessene Entschädigungszahlungen für die Opfer und Hinterbliebenen der Verstorbenen noch aus. Seit Jahren fordern die Kampagne für Saubere Kleidung und bangladeschische Gewerkschaften regelmäßige Gebäudekontrollen, fachmännischen Brandschutz und das Mitspracherecht der ArbeiterInnen. Internationale Einkäufer, die bangladeschische Regierung und die FabrikbesitzerInnen schieben sich gegenseitig die Verantwortung zu, ohne konkrete Maßnahmen in die Wege zu leiten.

Hungerlöhne

In der Bekleidungsindustrie erhalten die ArbeiterInnen Löhne, von denen sie sich und ihre Familien nicht ausreichend versorgen können. Nachdem im Jahr 2010 hunderttausende ArbeiterInnen in Bangladesch gegen die zu niedrigen Löhne protestierten, wurde der Mindestlohn für die niedrigste Lohngruppe im November von 1.662 Taka (ca. 17 Euro) auf 3.000 Taka (ca. 30 Euro) pro Monat erhöht. Lokale Gewerkschaften hatten jedoch einen Monatslohn von mindestens 5.000 (ca. 50 Euro) gefordert, um die Grundbedürfnisse abdecken zu können. Nach den Berechnungen der Asia Floor Wage (AFW)-Kampagne muss ein angemessener Existenzlohn in Bangladesch allerdings mehr als doppelt so hoch sein und bei 12.248 Taka pro Monat liegen.

In Indien erlässt die Zentralregierung einen Mindestlohn, der im gesamten Land nicht unterschritten werden darf. Die Bundesstaaten erlassen jedoch auf die Sektoren angepasste Mindestlöhne (siehe Tabelle). Die Mehrheit der ArbeiterInnen erhält den Lohn für angelernte Arbeitskräfte. Auch dieser Lohn liegt unter dem von der AFW-Kampagne errechneten Existenzlohn von 7.967 Indischen Rupien (INR) (ca. 133 Euro) pro Monat für das Jahr 2011. Lokale Gewerkschaften in Gurgaon berechnen aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten einen den AFW übersteigenden Existenzlohn von 9.100 INR (Maher 2010: 4).

In vielen Fabriken in Indien und Bangladesch wird aber noch nicht einmal der gesetzliche Mindestlohn gezahlt. In Bangladesch ist zu bezweifeln, dass die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns flächendeckend durchgesetzt wird. Hinzu kommt, dass die ArbeiterInnen weitere gesetzlich festgelegte Zahlungen wie Bezahlung geleisteter Überstunden, im Krankheitsfall, von Urlaub und Mutterschutz sowie Sozialleistungen nicht erhalten. In beiden Ländern bekommen Frauen weniger Lohn als Männer; nach Angaben der ILO verdienen Frauen in Bangladesch im Durchschnitt sogar 23,2% pro Stunde weniger als Männer (Merk 2009: 20).

Exzessive Überstunden

Um bei den zu niedrigen Löhnen ihre Einnahmen zu steigern oder weil sie von dem Aufsichtspersonal unter Androhung der Entlassung gezwungen werden, leisten ArbeiterInnen exzessive Überstunden ab. CCC-Recherchen zeigen immer wieder, dass die durchschnittliche Arbeitswoche in Bangladesch und Indien weit über 60 Stunden hat. Bei hoher Auftragslage haben die ArbeiterInnen keinen Tag frei und/oder müssen nachts arbeiten.

Prekäre Arbeitsformen

In der Bekleidungsindustrie sind die ArbeiterInnen gegen die nationalen Vorschriften oft Jahre lang ohne feste Verträge tätig. Sie erhalten so niedrigere Löhne und keine Sozialleistungen. Fabriken werden von einem auf den anderen Tag geschlossen, ohne dass offene Löhne oder Entschädigungen gezahlt werden.

Keine Vereinigungsfreiheit

Um sich gegen die Arbeitsrechtsverletzungen zu wehren und höhere Löhne durchzusetzen, müssen sich die ArbeiterInnen organisieren und kollektiv verhandeln dürfen. Dieses Recht wird ihnen aber in der Praxis verwehrt. ArbeitgeberInnen und ihre Verbände sowie die Regierung gehen gezielt gegen ArbeitnehmerInnen-Vertretungen vor. ArbeiterInnen werden diskriminiert und entlassen, gewerkschaftliche Organisation im Keim erstickt und Proteste gewaltsam niedergeschlagen. In Bangladesch sind 2010 im Zuge der Proteste hunderte Haftbefehle ausgesprochen und führende ArbeitsrechtlerInnen verhaftet worden, denen nun mehrjährige Haftstrafen drohen.

Die Forderungen der Kampagne für Saubere Kleidung

Die Kampagne für Saubere Kleidung fordert die Unternehmen auf, endlich glaubwürdig gegen die Arbeitsrechtsverstöße in ihren Zulieferbetrieben vorzugehen und die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Informationen zu den Produktionsstandorten, den dortigen Arbeitsbedingungen und Verbesserungsmaßnahmen müssen dafür öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Unternehmen müssen einen vollständigen Verhaltenskodex verabschieden, die Einkaufspolitik entsprechend anpassen, Verbesserungsmaßnahmen und Schulungen durchführen sowie die Zulieferer durch die Mitgliedschaft in einer Multistakeholder-Initiative unabhängig überprüfen (verifizieren) lassen. Lokale Gewerkschaften und/oder ArbeiterInnen des Betriebs sind dabei aktiv einzubeziehen und die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen aktiv zu fördern. Die Unternehmen müssen sich dafür einsetzen, dass die Mindestlöhne erhöht werden und durch ihre Preispolitik gesteuert verlangen, dass in ihren Zulieferfabriken existenzsichernde Löhne gezahlt werden. Sie müssen aktiv gegen die Diskriminierung von Frauen und prekäre Formen der Beschäftigung vorgehen.

Um diese Forderungen aber wirkungsvoll umzusetzen, bedarf es rechtlicher Regulierung in Deutschland und Europa. Die Kampagne für Saubere Kleidung unterstützt deshalb die Forderungen der European Coalition for Corporate Justice nach der gesetzlichen Haftbarmachung von Unternehmen für die weltweiten Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Menschen und Umwelt, der Gewährung von Rechtsschutz für Betroffene innerhalb der EU und der Verpflichtung zur Veröffentlichung relevanter Informationen. Deswegen unterstützt die CCC die Forderung der Transparenzkampagne, Unternehmen zur Offenlegung von Informationen zu verpflichten, unter welchen sozialen und ökologischen Bedingungen sie ihre Produkte herstellen, wie sie Korruption vorbeugen, wie sie zur Förderung der Menschenrechte beitragen und in welcher Höhe sie in welchem Land Steuern zahlen. Denn es muss endlich gelten: Rechte für Menschen. Regeln für Unternehmen.

Quellen und zum Weiterlesen

- Alam, Khorshed/Burckhard, Gisela (2008): Einkaufspraktiken und ihre Auswirkung. In: Kampagne für Saubere Kleidung: Wer bezahlt unsere Kleidung bei Lidl und Kik?, www.saubere-kleidung.de, S.46-49.
- Burckhardt, Gisela (2009): Die Schönfärberei der Discounter. Klage gegen Lidl's irreführende Werbung. Kampagne für Saubere Kleidung, www.saubere-kleidung.de.
- Christliche Initiative Romero (CIR)/Kampagne für Saubere Kleidung (2009): Kassensturz. Wer die Rechnung der Billiganbieter zahlt – Einkaufspraxis und Arbeitsbedingungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie. Münster.
- Maher, Samantha (2010): Taking Liberties: The story behind the UK high street. Labour Behind the Label, War on Want and Society for Labour and Development, <http://www.labourbehindthelabel.org/resources/itemlist/category/164-reports-guides>, 22.07.2011.
- Merk, Jeroen (2009): Stitching a Decent Wage Across Borders – The Asia Floor Wage Proposal. Clean Clothes Campaign, Asia Floor Wage Campaign, www.cleanclothes.org.
- Roy, Satyaki (2009): Garments Industry in India – Lessons from Two Clusters. ISID-Working Paper No: 2009/01, Institute for Studies in Industrial Development, New Delhi/Indien.
- Wick, Ingeborg (2010): Multilateraler vs. regionaler Freihandel und Textilien: Wer profitiert? Wer verliert? SÜDWIND-Institut für Ökonomie und Ökumene, Paper für das Forum Arbeitswelten China-Deutschland, Siegburg.

Ansätze nutzen – mehr Gerechtigkeit ermöglichen: Juristische Möglichkeiten für Betroffene in Deutschland

Juristische Haftung von Unternehmen in Deutschland für Menschenrechtsverletzungen im Ausland

**von Miriam Saage-Maaß (European Center for
Constitutional and Human Rights) und Lina
Rolf**

Global agierende Unternehmen weiten ihren Tätigkeitsbereich weit über den Rechtsrahmen ihres Heimatsitzes aus, während ihre Verpflichtung aus international anerkannten Menschenrechtsnormen heraus noch immer höchst umstritten ist. Nicht selten werden an Orten, an denen der Staat nicht hinreichend für einen angemessenen Menschenrechtsstandard sorgen kann, Menschen- und Arbeitsrechte von dort tätigen transnationalen Unternehmen nicht beachtet; es werden staatliche Menschenrechtsverstöße unterstützt oder eigene Verletzungen begangen. Die Versuche, international agierende Unternehmen für diese Verstöße rechtlich zur Verantwortung zu ziehen, stehen auch in Deutschland noch vor einigen Hindernissen.

Verfahren vor nationalen Gerichten in Home State und Host State

Auf nationaler Ebene können Verfahren entweder in dem Staat durchgeführt werden, in dem die Menschenrechtsverletzungen stattgefunden haben (Host State), oder in dem Staat angestrengt werden, in dem das involvierte Unternehmen seinen Sitz hat (Home State).

Verfahren im Host State haben den Vorteil, dass durch die Nähe zum Tatort und zu den Betroffenen einerseits Beweise leicht zugänglich sind und andererseits die Betroffenen besser eingebunden werden können. Andererseits sind die Host States nicht selten selbst in die Menschenrechtsverletzung involviert. Oft fehlen unabhängige und ausgereifte Rechtssysteme und vor allem der politische Wille, solche Verfahren durchzuführen.

Rechtssysteme der Home States sind hingegen regelmäßig gut entwickelt und unabhängig. Sie sind näher am Unternehmen mit seinen Abläufen und Mitarbeitern. Gerichtsverfahren in den Home States schaffen zudem Öffentlichkeit in dem Land, in dem die wichtigen Entscheidungsträger des Unternehmens angesiedelt sind. Die Verantwortungsträger müssen sich in der Öffentlichkeit rechtfertigen, zu der auch Anteilseigner und Verbraucher gehören. Eine Herausforderung an diese Verfahren ist allerdings der große logistische Aufwand, der erforderlich ist, um Ereignisse aus großer Ferne angemessen aufzuarbeiten. Die Kooperation zwischen Betroffenen, lokalen Organisationen und Anwälten/Organisationen, die das Verfahren betreiben, ist dafür essentiell und muss sehr gut organisiert werden. Auch die Betroffenen müssen in die politische Arbeit einbezogen werden, die Strate-

gie des Verfahrens aber auch die der weitergehenden politischen Arbeit beeinflussen können. Dennoch lohnt der Aufwand. Durch Verfahren im Home State wird auch dessen Rolle in der Menschenrechtsarbeit deutlicher: mit der Förderung der Außenwirtschaft wächst auch die Verantwortung, die Menschenrechtssituation im Gastland zu verbessern und nicht zu verschlechtern. Nach dem UN-Sonderberichterstatter für Wirtschaft und Menschenrechte, John Ruggie, schlägt sich diese Verantwortung auch in extraterritorialen Schutzpflichten für Menschenrechte nieder, denen der Home State gerade durch die Überprüfung in eigenen Gerichten gerecht werden kann.

Die praktischen Probleme sind für Verfahren im Host State wie im Home State gleich. Die den Verfahren zugrunde liegenden Sachverhalte sind aufgrund der politischen Situation im Gastland kompliziert. Unternehmensstrukturen und Konfliktsituationen sind häufig sehr komplex und müssen zunächst richtig aufgearbeitet und dargelegt werden. Gerichtsfeste Beweise für die Zusammenhänge sind gerade auf Seiten der Staaten bzw. Unternehmen nicht immer leicht zugänglich. Die richtige Erfassung und der Nachweis des Sachverhalts erfordern daher einen hohen personellen und finanziellen Ressourcenaufwand. Betroffene und involvierte Anwälte und Organisationen setzen sich mit der Durchsetzung der Ansprüche gegen diese mächtigen Institutionen einem hohen Sicherheitsrisiko aus. Schließlich trägt der Kläger ein hohes Prozesskostenrisiko für den Fall der Erfolglosigkeit der Klage, das viele der Betroffenen sich nicht leisten können.

Haftungsrechtliche Probleme

Auch rechtlich stößt man gerade in Deutschland auf einige Probleme, die typisch für menschenrechtliche Zusammenhänge sind.

Zurechnungsfragen und Sorgfaltspflichtverletzungen

Durch komplexe Unternehmensstrukturen und Handelsketten fällt es oft schwer, die rechtliche Verantwortung der deutschen Unternehmen zu etablieren. Denn Menschenrechtsverletzungen im Ausland werden meist nicht vom deutschen Mutterkonzern, sondern entweder von einem im Ausland agierenden Tochterunternehmen oder sogar nur von Zulieferern begangen. Die Zurechnung der Vorgänge im Ausland zum deutschen Unternehmen ist in beiden Fällen problematisch.

Durch das im deutschen Gesellschaftsrecht herrschende Trennungsprinzip ist eine Haftung des Mutterunternehmens für die Handlungen von Tochterunternehmen – anders als in anderen Rechtsordnungen – grundsätzlich nicht möglich. Hier sind im deutschen Recht auch keine Ausnahmen für Menschenrechtsverletzungen vorgesehen. Bestehende Ausnahmen

sind in erster Linie auf das Innenverhältnis im Konzern gerichtet. Die Einführung eines neuen Tatbestands zur Durchgriffshaftung im Falle von Menschenrechtsverletzungen, die in der Einflussosphäre des Mutterunternehmens liegen, würde eine bisher nicht vorgesehene Neuerung darstellen.

Unternehmen haften jedoch für eigenes Verschulden, wenn sie ihnen selbst obliegende Pflichten verletzen. Eine weitere Möglichkeit, eine Haftung deutscher Unternehmen für Rechtsverletzungen durch die Tochter- oder Zulieferbetriebe zu erreichen, ist daher die menschenrechtsgerechte Anwendung, bzw. auch die Weiterentwicklung bestehender Sorgfaltspflichten. Im Deliktsrecht sind solche Sorgfaltspflichten generell anerkannt und auf eine lange Rechtsprechungstradition schon seit den Anfangsjahren des BGB zurückzuführen. Diese Sorgfaltspflichten sind jedoch derzeit nicht eindeutig auf die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen ausgelegt. So kann man zwar im Rahmen der in diesem Zusammenhang von der Rechtsprechung im Zivilrecht anerkannten Organisationspflichten des Mutterunternehmens argumentieren, diese enthalten auch eine menschenrechtliche Risikoanalyse des Projekts, doch bewegt man sich damit auf rechtlich sehr unsicherem Boden. Gleiches gilt für das aus AktG und GmbHG von der Rechtsprechung ausdifferenzierte Pflichtenprogramm von Direktoren und Geschäftsführern gegenüber dem Unternehmen. Dadurch kommt es zu der absurden Situation, dass sich ein Vorstand oder Geschäftsführer gegenüber dem Unternehmen haftbar machen kann, wenn er sich allein aufgrund der Menschenrechtslage gegen ein gewinnbringendes Projekt entscheidet.

Es wäre leicht und längst überfällig, diese Sorgfaltspflichten – in Übereinstimmung mit Ruggies Leitlinien – dahingehend auszulegen, dass sie auch die Einhaltung von Menschenrechten beinhalten, so dass das Pflichtenprogramm und die Verantwortlichkeit der Unternehmen auch ihre Einflussmöglichkeiten widerspiegeln.

Angemessene Anspruchsgrundlagen

Als Anspruchsgrundlage für Schadensersatzansprüche kommt im deutschen Deliktsrecht in erster Linie § 823 Abs. 1 BGB in Betracht, der Schadensersatz für Verletzungen bestimmter Rechtsgüter wie Eigentum, Leben, Gesundheit, oder auch des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs gewährt. Obwohl damit schon viele Lebenssachverhalte abgedeckt werden, sind einige typische Menschenrechtsverletzungen nicht erfasst. Der Wegfall der Lebensgrundlagen durch Umweltverschmutzung, faktische Vertreibung oder Arbeitsausbeutung können nur schwer unter den vorhandenen Rechtsgüterkatalog subsumiert werden. Wünschenswert wäre also eine spezifische Anspruchsgrundlage für menschenrechtliche Verstöße, deren genaue Ausgestaltung im Spannungsfeld zwischen einer Generalklausel und einer zu detaillierten Auflistung verschiedener Sachverhalte noch entwickelt werden muss.

Prozessuale Probleme

Auch prozessual gibt es in Deutschland einige Hindernisse für angemessene menschenrechtliche Verfahren. Arbeitsrechtlich besteht überhaupt keine Zuständigkeit deutscher Gerichte für Fälle aus dem Ausland.

Auch bei einer Zuständigkeit deutscher Gerichte wird nach der so genannten Rom II Verordnung über das anwendbare Recht (EG Verordnung Nr. 864/2007) das Recht des Staates angewandt, in dem der Schaden eintritt. Da dies regelmäßig nicht der Home State ist, würden die oben genannten Änderungen im materiellen Recht ins Leere laufen, sollte es bei dieser Regelung bleiben. Auch hier wäre es daher wünschenswert, auf eine Änderung zurück zu der Rechtslage vor der Verordnung hinzuwirken.

Anders als im anglo-amerikanischen Rechtskreis ist es in Deutschland praktisch unmöglich, Sammelklagen von größeren Opfergruppen einzureichen. So muss jeder Anspruchsinhaber die oben genannten Prozessrisiken allein tragen und es kann zu uneinheitlicher Rechtsprechung kommen. Gerade das Kostenrisiko kann hier sehr hoch sein. Erleichterungen für Klagen mit menschenrechtlichem Inhalt sind nicht vorgesehen. In Deutschland sind zudem die Beweisforderungen von Beginn des Zivilprozesses an sehr hoch – gerichtliche oder vorgerichtliche Beweisermittlungsverfahren sind, anders als etwa in Großbritannien, in Deutschland nicht vorgesehen.

Im Strafverfahren liegt es bei Taten, die im Ausland begangen wurden, weitestgehend im Ermessen der Staatsanwaltschaft, ob sie Ermittlungen aufnimmt und Anklage erhebt. Bei Inlandstaten steht ihr dieses Ermessen nicht zu.

Strafrechtliche Probleme im deutschen Recht

Da Menschenrechtsverletzungen häufig auf global agierende Unternehmen zurückzuführen sind, wäre es wünschenswert, die abschreckende Wirkung des Strafrechts auch auf diese gerichtet zu nutzen. Dem deutschen Recht ist aber die Strafbarkeit von Unternehmen wegen des Prinzips der persönlichen Schuld fremd. Unternehmen können jedoch Ordnungswidrigkeiten begehen und dementsprechend Bußgelder zahlen. So können unter bestimmten Voraussetzungen Geldbußen verhängt werden, wenn leitende Mitarbeiter für das Unternehmen Straftaten begangen haben. Ein entsprechendes Verfahren kann allerdings nur von den Behörden nach deren Ermessen eingeleitet werden. Schon im Rahmen dieses Verfahrens wäre eine bessere Beteiligung der Betroffenen, insbesondere die Möglichkeit, ein Verfahren anzustoßen, angebracht. Dies sollte aber nicht davon ablenken, dass auch die strafrechtliche Seite angesichts der Präventionswirkung des Strafrechts gerade im menschenrechtlichen Bereich nicht unberührt bleiben sollte, zumal dies auch im europäischen Diskurs immer stärker befürwortet wird.

Bisher können also nur Individuen wie die Mitarbeiter der Unternehmen selbst strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Aber auch hier zeigen sich noch

Unsicherheiten im Zusammenhang mit Menschenrechtsverstößen. So ist zum Beispiel die völkerstrafrechtliche Vorgesetztenverantwortlichkeit für leitende Mitarbeiter von Unternehmen weiterhin umstritten. Danach ist ein Vorgesetzter auch verantwortlich für Taten seiner Untergebenen, wenn er sie hätte verhindern können.

Fazit

Verfahren, mit denen international tätige Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung gezogen werden können, sind in Deutschland zwar möglich, aber in vielerlei Hinsicht schwierig. Die derzeit zur Verfügung stehenden Rechtsmittel bieten den Betroffenen keinen Schutz und keine hinreichende Kompensation. Durch einige Änderungen im deutschen und europäischen Recht könnte ein wesentlicher Beitrag dazu geleistet werden, dass die rechtliche Verantwortlichkeit von Unternehmen auch ihre tatsächlichen Einflussmöglichkeiten reflektiert. Auf zivilrechtlicher Ebene müsste in erster Linie auf europäischer Ebene auf eine Veränderung der Rom II Verordnung hingewirkt werden, so dass deutsches Recht auf Auslands Sachverhalte überhaupt wieder anwendbar wird. Erst dann kann auch ein Hinwirken insbesondere auf eine Ausweitung des Pflichtenkatalogs im Rahmen der im Deliktsrecht schon bestehenden Sorgfaltspflichten zum Tragen kommen. Im Strafrecht wäre die Einführung der Unternehmensstrafbarkeit sowie eine obligatorische Strafverfolgung auch von Taten mit Auslandsbezug wünschenswert.

Der Dodd Frank-Act und die extraktive Industrie

von Dr. Heidi Feldt

Vor fast genau einem Jahr (Juli 2010) verabschiedete der US Kongress das „Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection“ Gesetz (Dodd Frank-Act). Präsident Obama nannte es, die „ehrgeizigste Finanzreform seit der Weltwirtschaftskrise“. Auf über 800 Seiten, in 16 Hauptartikeln und mehr als 500 Einzelartikeln werden Maßnahmen zur Bankenregulierung festgeschrieben, durch die eine neue Finanzkrise verhindert soll. Die US-amerikanische Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission, SEC) ist zur Zeit dabei, die Vorgaben sukzessive umzusetzen. Bisher ist jedoch nur ein kleiner Teil in Umsetzungsbestimmungen konkretisiert worden.

Vor dem Hintergrund der Diskussion um die Verantwortung von Unternehmen vor allem im Rohstoffsektor interessieren vor allem zwei Einzelartikel:

- Artikel 1502, der den Handel mit Konfliktmineralien aus der Demokratischen Republik Kongo und angrenzende Ländern verhindern soll und
- Artikel 1504, der sich mit der Transparenz von Zahlungsströmen im Bergbau- und Erdölsektor befasst.

Der Artikel 1502 schreibt eine Meldepflicht für sogenannte Konfliktrohstoffe aus der Demokratischen

Republik Kongo (DRC) und den angrenzenden Ländern (Angola, Burundi, der Republik Kongo, Ruanda, Sambia, Sudan, Tansania, Uganda und der Zentralafrikanischen Republik) vor. Zu diesen Rohstoffen zählen Gold, Kassiterit (Zinnstein), Wolframit und Columbit-Tantalit (Coltan). Der Artikel will den Handel mit Mineralien transparent machen, der die bewaffneten Konflikte im Osten der DRC finanziert, die Region immer wieder destabilisiert und zu massiven Menschenrechtsverletzungen führt. US-börsennotierte Unternehmen müssen daher zukünftig ihre Liefer- und Produktketten offenlegen, sofern sie diese Rohstoffe aus den genannten Ländern verwenden.

Der Artikel 1502 legt daher fest:

- Die Unternehmen unterliegen einer jährlichen Berichtspflicht. Sie müssen nachweisen, dass sie die notwendigen Maßnahmen der Sorgfaltspflicht gegenüber ihrer Zulieferkette ergriffen haben. Die Standards dafür müssen noch von der SEC erarbeitet werden. Höchstwahrscheinlich werden sich die Standards an der OECD Leitlinie zur Sorgfaltspflicht (due diligence) orientieren.
- Die Unternehmen können ihre Produkte dann als „DRC conflict free“ ausweisen, wenn ausgeschlossen werden kann, dass der Mineralienhandel weder direkt noch indirekt bewaffnete Gruppen in DRC oder angrenzenden Gebieten finanziert oder diese davon profitieren.
- Im Falle, dass die Unternehmen diesen Anforderungen nicht nachkommen, sollen eindeutige Sanktionsmechanismen greifen. Auch diese müssen mit den Umsetzungsbestimmungen weiter definiert werden.

Der Artikel belässt es jedoch nicht nur bei der Vermeidung von Handel mit Konfliktmineralien, sondern sieht vor, dass langfristig eine Strategie entwickelt werden soll, die den Zusammenhang zwischen Menschenrechtsverletzungen, bewaffneten Gruppen und dem Abbau von Rohstoffen adressiert. Das „wer und wie“ ist aber auch hier nicht weiter definiert.

Das Ziel des Artikels 1502 ist klar: Den Kriegen, die die Demokratische Republik Kongo seit 1996 erschüttern, soll eine wichtige finanzielle Basis entzogen werden (siehe auch den Beitrag von Ilona Auer-Frege). Er definiert eindeutig die Verantwortung der verarbeitenden Industrie für ihre Zulieferkette.

In der Umsetzung gibt es aber noch Probleme. Es existiert zwar die Möglichkeit, einen chemischen Herkunftsnachweis für Rohstoffe zu führen. Eine flächendeckende Umsetzung wird bisher aber nicht praktiziert. Die verarbeitenden Unternehmen müssen eine Zertifizierung ihrer Zulieferkette vornehmen. Die Industrie beschwört die Gefahr eines de facto Embargos der Region, was Tausende von Kleinschürfern der Region in die Arbeitslosigkeit treiben würde. Es kann sein, dass einzelne Unternehmen versuchen, auf andere Regionen auszuweichen. Nichtsdestotrotz

müssen ihrer Sorgfaltspflicht gegenüber ihrer Zulieferkette nachkommen, um zu beweisen, dass sie keine Konfliktrohstoffe verarbeiten. Dieser Verpflichtung können sie nach dem Dodd Frank-Act 1502 nicht entgehen.

Dazu kommt, dass es für die Industrie, namentlich für die Elektronik- und Kommunikationsindustrie, kostengünstiger sein könnte, den Anforderungen nachzukommen, als keine Rohstoffe mehr aus der DR Kongo und den angrenzenden Gebieten zu beziehen. Wieweit dieses Kostenargument zutrifft, muss sich zeigen. Zurzeit verweigern mehrere Zinnverhüttungsunternehmen die Verarbeitung kongolesischen Materials. Allerdings hat der drittgrößte Zinnschmelzer der Welt, die Malaysia Smelting Company, gerade einen Vertrag mit der DR Kongo über eine Schmelzanlage abgeschlossen. Auch Motorola hat angekündigt, weiterhin Materialien aus der DR Kongo zu beziehen und über eine entsprechende Zertifizierung sicherzustellen, dass sie den Vorgaben des Dodd Frank-Act und einer ähnlichen, aber freiwilligen Richtlinie der OECD zu Konfliktmineralien, entsprechen.

Das Verbot des Handels mit Konfliktmineralien ist nicht neu. Die Vereinten Nationen haben dies auf unterschiedlichen Ebenen bereits mehrfach bekräftigt. Der Artikel 1502 ist jedoch die erste nationale Gesetzgebung, die dies ernsthaft umsetzt. Und sie geht weit über die USA hinaus, da alle in den USA börsennotierten Unternehmen davon betroffen sind und sie die gesamte Handelskette der Rohstoffe einschließt.

Ähnlich weitreichend, aber auf einer anderen Ebene, ist der Artikel 1504 des Dodd Frank-Acts. Dieser betrifft alle US amerikanischen und ausländischen Bergbau- und Erdölunternehmen, die bei der US Security and Exchange Commission (SEC) registriert sind. Sie müssen offenlegen, wie viel Geld sie Regierungen

für den Zugang und den Abbau von Erdöl, Erdgas und anderen Bodenschätzen zahlen. Die Zahlen müssen auf Länder- und Projektbasis veröffentlicht werden. Darunter fallen nicht nur die Zahlungen an ausländische Regierungen, sondern auch jene an die US Regierung.

Das Ziel des Abschnitts 1504 des Dodd Frank-Act ist die Verminderung von Korruption im Rohstoffsektor. Der Abbau von metallischen und nicht-metallischen Rohstoffen sowie die Förderung von Erdöl- und Erdgas sind in über 50 Entwicklungsländern ein entscheidender Wirtschaftsfaktor, der es diesen Ländern ermöglichen könnte, mehr eigene Gelder für Bildung, Gesundheitsversorgung und Infrastruktur zu mobilisieren. Doch leider stellen Bestechung und Korruption nach wie vor erhebliche Entwicklungshemmnisse dar. Eine Transparenz der Zahlungsströme soll daher dazu beitragen, dass Einnahmen aus dem Rohstoffsektor der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Landes zugutekommen. Bisher gibt es einen freiwilligen Standard, die Extractive Industry Transparency Initiative (EITI), um die Transparenz im Rohstoffsektor zu erhöhen. Ohne EITI hätte es höchstwahrscheinlich den Artikel 1504 nicht gegeben, da EITI die internationale Diskussion um Transparenz im extraktiven Sektor sehr forciert hat. Aber es hat sich auch gezeigt, dass nicht alle rohstoffreichen Länder (z.B. Äquatorial-Guinea oder Angola) hierbei mitmachen und dass nicht alle Unternehmen ihre Zahlungen an einzelne Länder offenlegen. Der Artikel 1504 ist daher eine notwendige Weiterentwicklung des EITI-Ansatzes.

Die beiden beschriebenen Artikel des „Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection“ Gesetzes sind wichtige Maßnahmen, um die negativen Auswirkungen des Rohstoffabbaus zumindest teilweise zu minimieren. Es ist notwendig, dass auf europäischer Ebene ähnliche Gesetze folgen.

Die LINKE gegen Menschenrechtsverletzungen durch deutsche und europäische Unternehmen

Beispiele aus der parlamentarischen Arbeit

von Annette Groth (MdB), Dr. Alexander King (Referent für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung), Niema Movassat (MdB), Kim Weidenberg (Referentin für Menschenrechtspolitik), Katrin Werner (MdB)

Verletzung der Menschenrechte durch das Freihandelsabkommen EU-Kolumbien/Peru

Die Fraktion DIE LINKE kämpft derzeit darum, dass das Freihandelsabkommen der Europäischen Union mit Kolumbien und Peru in den Mitgliedstaaten ratifiziert, also auch dem Bundestag vorgelegt werden muss. Die Entscheidung darüber fällt der Rat auf Empfehlung der Kommission voraussichtlich im Herbst 2011. Der Linksfraktion geht es darum, Mitwirkungsrechte des Bundestags zu verteidigen.

Internationale Konzerne profitieren davon, dass ihre Regierungen in Kolumbien ein Auge zudrücken, wenn Menschenrechte verletzt werden: Die ständige Bedrohung gewerkschaftlichen Engagements drückt die Organisationsquote der Arbeiter, die weitverbreitete Willkür und Kumpanei staatlicher Ordnungskräfte mit paramilitärischen Einheiten gerade in den ländlichen Regionen erleichtert den „Erwerb“ von Land, etwa für Bergbau oder Plantagen. Das Freihandelsabkommen enthält zwar Menschenrechtsklauseln, aber keine eindeutigen Festlegungen zur Überprüfung oder Sanktionierung.

Wir haben aber auch grundsätzliche Kritik an dem Abkommen. Nicht nur ist der Abschluss eines Abkommens mit einem Land, in dem systematische Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung sind, ein schwerer Fehltritt. DIE LINKE ist darüber hinaus der Meinung, dass die Umsetzung dieses



Am Rande des EU-Lateinamerika-Gipfels 2010 in Madrid protestierten soziale Bewegungen gegen die geplanten Freihandelsabkommen und hielten ein Tribunal über die Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Investitionen europäischer Unternehmen in Lateinamerika ab. Für die Fraktion DIE LINKE war Heike Hänsel (Bildmitte) in Madrid.

Foto Heike Hänsel

Gemeinsam mit den anderen Oppositionsfraktionen im Bundestag kritisiert DIE LINKE, dass die Bundesregierung ausgerechnet in Kolumbien ihren privilegierten Partner in Südamerika sieht. Zu ihrem vielfach formulierten Anspruch, die Menschenrechte ins Zentrum ihrer internationalen Politik rücken zu wollen, passt das ganz und gar nicht: In keinem anderen Land der Welt werden so viele kritische Journalisten und Gewerkschafter umgebracht wie in Kolumbien. Die Verbrechen werden meist nicht aufgeklärt. Mit den ultrarechten paramilitärischen Gruppen im Land hat die Regierung ihren Burgfrieden geschlossen.

Abkommens die Menschenrechtslage in Kolumbien noch verschlimmern wird. Wir lehnen Freihandelsabkommen grundsätzlich ab, weil sie eine selbstbestimmte Entwicklung im Süden blockieren, lokale und regionale Wirtschaftskreisläufe zerstören und Abhängigkeiten verstärken.

Im Abkommen EU-Kolumbien/Peru konnte die Europäische Union ihre neoliberale Agenda voll durchsetzen: Handels- und Wettbewerbsliberalisierung und Investitionserleichterungen werden nicht nur zur Verdrängung lokaler Produzenten, sondern durch

die Ausweitung der Exportwirtschaft (Stichwort: Palmölanbau, Kohleabbau) zu weiterer Verdrängung von Landbevölkerung führen.

Diese Befürchtung äußern Politiker der linken Oppositionspartei Polo Democrático Alternativo, Vertreter von Gewerkschaften und Menschenrechtsverteidiger aus Kolumbien immer wieder, wenn sie bei der Linksfraktion im Bundestag zu Gast sind. Wir fühlen uns der Solidarität mit diesen Menschen verpflichtet und sind schon deshalb gegen ein Freihandelsabkommen mit solch weitreichenden Folgen für viele Menschen.

Seit dem EU-Lateinamerika-Gipfel 2006 in Wien, auf dem die EU ankündigte, Freihandelsabkommen mit Zentralamerika und den Andenstaaten abschließen zu wollen, hat DIE LINKE diesen Prozess mit zahlreichen Anträgen kritisch begleitet. Ohne die Initiativen der Linksfraktion wären die europäische Handelspolitik in Lateinamerika und speziell in Kolumbien und ihre menschenrechtspolitischen Widersprüche im Bundestag kein Thema gewesen.

Parlamentarische Initiativen der Linksfraktion:

- Antrag 17/3214: Sozialen Fortschritt und regionale Integration in Lateinamerika unterstützen
- Antrag 17/1970: Freihandelsabkommen EU-Kolumbien-Peru – Mitwirkungsrecht des Deutschen Bundestags sichern
- Antrag 17/1403: VI. EU-Lateinamerika-Karibik-Gipfel in Madrid: den Aufbruch zur zweiten Unabhängigkeit Lateinamerikas solidarisch unterstützen
- Antrag 17/1015: Menschenrechte in Kolumbien auf die Agenda setzen – Freihandelsabkommen EU-Kolumbien stoppen
- Antrag 16/9074: Zum EU-Lateinamerika-Gipfel in Lima – Impulse für solidarische und gleichberechtigte Beziehungen zwischen der EU und Lateinamerika

- Antrag 16/5678: Deutsche Kolumbien-Politik auf die Stärkung ziviler Friedensinitiativen und der sozialen, demokratischen und Menschenrechte ausrichten

- Antrag 16/5045: Für solidarische Assoziierungsabkommen der EU mit den zentralamerikanischen Staaten und den Staaten der Andengemeinschaft

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen für Unternehmen – nicht für Menschen

Bereits seit anderthalb Legislaturperioden beschäftigt sich die Fraktion DIE LINKE mit dem Widerstand gegen die sogenannten Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA), die die Europäische Union mit den AKP-Staaten (Staaten Afrikas, der Karibik und des Pazifik) abschließen will. Mit diesen Staaten – ehemalige Kolonien der EU-Mitgliedstaaten – verband die EU seit dem Abkommen von Lomé von 1975 ein System einseitig gewährter Handelspräferenzen. Mit einer Ausnahmegenehmigung der Welthandelsorganisation (WTO) blieb das Vorteilssystem, das ab 2000 nicht mehr den neuen WTO-Regeln entsprach, noch bis Ende 2007 erhalten.

Das Auslaufen dieser Ausnahmegenehmigung versuchte die EU zu nutzen, um im Rahmen der WPA eine umfassende Handelsliberalisierung und Marktöffnungen in den AKP-Staaten durchzusetzen. Die EU setzte die AKP-Staaten dabei unter massiven politischen und wirtschaftlichen Druck. Sie knüpfte zum Beispiel die Vergabe von Entwicklungshilfe an den Fortgang der Verhandlungen oder drohte die Anhebung von Zöllen an. Die EU hat sich ausdrücklich nicht um eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung bei der WTO bemüht. Sie geht mit ihrem Vorhaben zudem weit über die von der WTO international vorgeschriebenen Festlegungen hinaus und verlangt: Freihandel für den Dienstleistungsbereich, Zugang zu öffentlichen Aufträgen für europäische Konzerne und Durchsetzung von umfassenden Regeln zum Wettbewerbsrecht und Investitionsschutz.



Anfang 2007 beteiligte sich eine Delegation der Fraktion DIE LINKE im Rahmen des Weltsozialforums am Stop-EPA-Marsch in Nairobi, darunter Heike Hänsel, entwicklungspolitische Sprecherin der Fraktion.
Foto Heike Hänsel

Im Rahmen ihrer Rohstoffinitiative und bei der Reform des Allgemeinen Präferenzsystems baut die EU weiteren Druck auf. Sie will die Zahl der Staaten verringern, die Zugang zum APS bekommen, um bei allen anderen den Druck auf einen WPA-Beitritt zu erhöhen. Sie will außerdem nur noch solchen Ländern den Zugang zu APS gewähren, die den Export ihrer Rohstoffe völlig freigeben.

Doch die AKP-Länder setzen sich zunehmend zur Wehr. Die Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen stagnieren, weil sich die afrikanischen Länder Ende 2010 erstmals auf einen gemeinsamen Standpunkt gegenüber der EU verständigen konnten, indem sie Entwicklungsfortschritte zur Bedingung für weitere Liberalisierungen erklären. Sie haben neue Handels- und Entwicklungspartner gefunden, vor allem China, und sind nicht mehr in dem Maße abhängig von der Zusammenarbeit mit der EU wie früher. Deshalb gelang es der EU-Kommission bislang nicht, umfassende Abkommen mit allen Regionalgruppen der AKP abzuschließen. Nur mit der Regionalgruppe Karibik wurde ein WPA abgeschlossen.

Die Fraktion DIE LINKE kritisiert das Vorgehen der Europäischen Union und lehnt den Druck ab, den die EU auf die AKP-Staaten ausübt. Die Liberalisierungsforderungen der EU laufen auf eine Verdrängung der lokalen Produzenten durch EU-Importe und eine Verstärkung der ökonomischen Abhängigkeit der AKP-Staaten von der EU hinaus. Die Fraktion DIE LINKE unterstützt deshalb den Protest vieler sozialer Organisationen gegen die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen. Die Fraktion DIE LINKE schließt sich außerdem dem Vorschlag vieler AKP-Regierungen und sozialer Organisationen an, auch die bereits abgeschlossenen vorläufigen Abkommen neu zu verhandeln.

Die Fraktion DIE LINKE fordert gerechte Handelsstrukturen. Die Abkommen müssen den Entwicklungserfordernissen der AKP-Staaten gerecht werden. Die AKP-Staaten müssen genügend Zeit bekommen, um mögliche Folgen der Abkommen abschätzen zu können. In die Verhandlungen müssen die Parlamente aktiv einbezogen und die Zivilgesellschaften, soziale Organisationen und Gewerkschaften angehört werden.

Parlamentarische Initiativen der Linksfraktion:

- Antrag 17/6153: Für eine gerechte und entwicklungs-förderliche internationale Rohstoffpolitik
- Entschließungsantrag 17/5951 zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch die Bundeskanzlerin zum G8-Gipfel am 26./27. Mai 2011 in Deauville
- Antrag 17/3672: Beziehungen der Europäischen Union mit Afrika solidarisch und gerecht gestalten
- Antrag 16/7473: EU-AKP-Abkommen: Faire Handelspolitik statt Freihandelsdiktat
- Antrag 16/3193: Für solidarische und entwicklungs-politisch kohärente Wirtschaftspartnerschaftsabkommen

Die Fischer gegen das Stahlwerk Thyssen-Krupp in Brasilien

Ein Beispiel für eine Auslandsinvestition mit gravierenden negativen Folgen für die lokale Bevölkerung ist der Bau eines Stahlwerkes durch ThyssenKrupp und den brasilianischen Konzern Vale in Sepetiba, im Bundesstaat Rio de Janeiro. Seit September 2006 baut ThyssenKrupp zusammen mit dem brasilianischen Bergbaukonzern Vale an dem Stahlwerkkomplex im Bundesstaat Rio de Janeiro. Es ist mit 5,9 Milliarden Euro eine der größten deutschen Auslandsinvestitionen der letzten Jahre in Brasilien. ThyssenKrupp hält mit 73 Prozent die Mehrheit an der Companhia Siderúrgica do Atlântico (CSA) in der Bucht von Sepetiba. Der erzeugte Stahl soll zu 60 Prozent in die USA und zu 40 Prozent nach Deutschland exportiert werden.

Die Fabrikanlage CSA verstößt nach Ansicht der Anwohner und von Menschenrechtsorganisationen gegen Umwelt-, Arbeits- und Menschenrechte. Seit Beginn des Stahlwerkbaus im Jahr 2006 wurden wertvolle geschützte Mangrovenwälder zerstört, das Wasser durch Schwermetalle verschmutzt und die Fischbestände dezimiert. Die Fischer berichteten von um bis zu 80 Prozent gesunkenen Fischbeständen. Durch Baggerarbeiten wurden den Fischern und Umweltschützern zufolge giftige Stoffe freigesetzt, die



Protestmarsch der EinwohnerInnen in Sepetiba.
Foto Fabio Caffè.

eine Vorgängerfirma dort abgelagert hatte. Auch seien die Fische durch die Schwermetalle vergiftet. Zudem seien die Laichgründe von Fischen beim Bau des Werkes stark beschädigt worden. Die Fischer müssten immer weiter aufs offene Meer fahren, die Boote seien aber dazu gar nicht geeignet. Die Untersuchungen der Wasserqualität in der Bucht von Sepetiba sind den Menschen vor Ort nicht öffentlich zugänglich.

Der Konzern behauptet, das Baugelände des Stahlwerks liege nicht in einem Naturschutzgebiet. Mitte des vergangenen Jahrzehnts wurde das Gelände jedoch aufgrund des Mangrovenwaldes als Naturschutzgebiet benannt, um eine Besetzung der Landlosenbewegung MST (movimento sem terra) auf dem Gelände für illegal zu erklären. Die dort lebenden 75 MST-

Familien wurden vertrieben. Für das Großprojekt wurde jedoch auf Jahre hin mit der brasilianischen Regierung Steuerfreiheit vereinbart.

Seit Betriebsbeginn der Anlage im Juni 2010 klagen die Anwohner des Stahlwerks über Haut- und Atemwegsreizungen sowie Staubbelastungen. ThyssenKrupp selbst wiederholt lediglich, der Staub sei „nicht gesundheitsgefährdend.“ Der Konzern bot den lokalen AnwohnerInnen als „Entschädigung“ an, die Kosten für die Reinigung zu übernehmen. Im Juni 2011 hatte die Staatsanwaltschaft von Rio zum zweiten Mal binnen Halbjahresfrist Anklage gegen das Stahlwerk erhoben. Bei ihrer ersten Klage hatte sie sich auf die Umweltschäden des Hochofens eins bezogen. Nun steht auch der zweite Hochofen in der Kritik. Sollte die zuständige Strafkammer in Rio zu dem Schluss kommen, dass ThyssenKrupp wissentlich gegen Umweltvorschriften verstoßen hat, droht dem Werk die Schließung – und den projektverantwortlichen Managern bis zu 19 Jahren Haft. Der Umweltminister von Rio, Carlos Minc, hatte Mitte Mai erstmals von „krassen Fehlern“ in Planung, Betrieb und Durchführung seitens ThyssenKrupp gesprochen. Minc verlangte, dass der Konzern brasilianische Gesetze erfüllen müsse.

Bereits in der 16. Wahlperiode hat die Linksfraktion eine Kleine Anfrage zu diesem Fallbeispiel eingereicht (Drucksache 16/11358). Vom 22. Januar bis zum 27. Januar 2009 waren auf Einladung der Linksfraktion zwei VertreterInnen der brasilianischen Zivilgesellschaft zu Besuch in Berlin und im Bundestag, um von der Situation der Fischer in Sepetiba im Staat Rio de Janeiro zu berichten. Die beiden Gäste aus Brasilien waren Luis Carlos da Silva Oliveira von der Fischervereinigung APESCARI, stellvertretend für 8070 Fischerfamilien aus der Region, die sich seit Jahren gegen das Stahlwerk wehren, und Karina Kato, Menschenrechtsaktivistin von der Nichtregierungsorganisation PACS (Instituto Políticas Alternativas para o Cone Sul) aus Rio de Janeiro.

Luis Carlos Oliveira, der 2009 wegen Morddrohungen aus Sepetiba flüchten musste, war daraufhin in das brasilianische Menschenrechtsschutzprogramm aufgenommen worden. Oliveira forderte eine Entschädigung für die Verdienstauffälle der Fischer und die ökologische Wiederherstellung der Bucht. Im Bundestag wurde auf Wirken der Linksfraktion hin ein erster Kontakt zu Vertretern des Konzerns ThyssenKrupp in Deutschland hergestellt. Abschließend forderte Karina Kato nachdrücklich den Einsatz einer unabhängigen Untersuchungskommission, die die sozialen und ökologischen Auswirkungen des Stahlwerkes dokumentiert.

Parlamentarische Initiativen der Linksfraktion und Dokumente:

- Bericht 11.02.2010: Von Brasilien nach Berlin: Der Besuch von Luis Carlos Oliveira, Fischer, und Karina Kato, Menschenrechtsaktivistin, Rio de Janeiro. (<http://www.linksfraktion.de/nachrichten/fischer-gegen-stahlwerk-thyssenkrupp/>)

- Kleine Anfrage 16/11019: Stahlwerkbau von ThyssenKrupp AG in Brasilien



Portrait Luis Carlos da Silva Oliveira.

Foto Angelo Cuissi

Daimler muss Verantwortung für sein Handeln in Südafrika zeigen

Seit vielen Jahren unterstützt die Fraktion DIE LINKE die Forderungen der Koordination südliches Afrika e.V. (KOSA) und der Khulumani Support Group nach Entschädigung der Opfer des Apartheidsystem. In der Zeit der Apartheid waren diverse ausländische Konzerne und Banken, wie z. B. die Daimler AG, Rheinmetall oder IBM, über viele Jahre Nutznießer der Unterdrückung der Menschen in Südafrika. Durch die Lieferung von Rüstungsgütern, Computern, Fahrzeugen und technischer Ausrüstung an die Sicherheitsapparate in Südafrika leisteten die Unternehmen einen Beitrag zur Stützung des Apartheid-Systems. Auch deutsche Unternehmen waren an der Kollaboration mit dem Apartheidsystem aktiv beteiligt. Khulumani, ein Zusammenschluss von mehr als 50 000 Betroffenen, hat sich 1995 gegründet. Khulumani hat mehrere internationale Konzerne, die mit dem Apartheid-Regime Geschäfte gemacht haben, auf Schadensersatz verklagt. Eines dieser Unternehmen ist die Daimler AG, die mit Lieferungen von Fahrzeugen an die Sicherheitsapparate aktiv das System in Südafrika gefördert hat.

Die Fraktion DIE LINKE hat durch Anträge im Menschenrechtsausschuss, durch die Einladung von Aktivisten von Khulumani und durch Aktivitäten zur Unterstützung der Arbeit der Kritischen Aktionäre und von KOSA dazu beigetragen, vom Management der Daimler AG Verantwortung einzufordern. Seit einigen Monaten berät die Fraktion DIE LINKE über Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des deutschen Zivil- und Strafrechtes, um Klagen von Betroffenen innerhalb der EU zu ermöglichen.

Parlamentarische Initiativen der Linksfraktion:

- Kleine Anfrage 17/1119 : Zur Entschädigungsklage südafrikanischer Apartheidopfer gegen die Daimler AG.

Strahlende Gefahr für Mensch und Umwelt durch Uranabbau – Das Beispiel Niger

Auch wenn in Deutschland der Atomausstieg beschlossen wurde, steigt seit Jahren die Nachfrage nach Uran als Energieträger durch den weltweit forcierten Ausbau von Atomkraftwerken sowie den fast restlosen Verbrauch von Uran aus Sekundärquellen (Uranvorräte, Abrüstung von Atomwaffen, etc.) stark an. Die Folge sind steigende Preise, die wiederum den verstärkten Uranabbau zu einem immer lukrativeren Geschäft machen. Etwa die Hälfte der derzeitigen Uranförderung stammt aus Kasachstan, Kanada und Australien und ein weiteres Viertel aus Namibia, Niger und Usbekistan. Laut der Gesellschaft für Bedrohte Völker befinden sich rund 70 Prozent der bekannten weltweiten Uranvorkommen auf Gebieten indigener Völker. Betrachtet man die Karte der derzeitigen Uran-Erkundungsprojekte fällt auf, dass die Anzahl der wahrscheinlich künftig am Uranabbau beteiligten Länder sprunghaft ansteigen wird. Derzeit stammen schon mehr als 20 Prozent des weltweit geförderten Uranerzes aus Afrika – Tendenz stark steigend, ohne dass eine nennenswerte Nachfrage aus Afrika selbst bestünde.

Die Bevölkerung des Niger ist von diesem Raubbau an Mensch und Umwelt schon seit über 50 Jahren besonders betroffen. Das Land steht hierbei exemplarisch für die Fortdauer einer einseitigen Abhängigkeit ehemaliger Kolonien von ihren europäischen „Mutterländern“ und der gemeinsamen Plünderung dieser Länder durch multinationale Unternehmen und einer durch Industrieländer des Nordens gestützte, meist korrupte Staatselite. Obwohl jährlich etwa 9 Prozent der weltweit abgebauten Menge an Uran aus Niger stammen, zählt der Sahelstaat Niger zu den vier ärmsten Ländern der Welt. Noch vor der Unabhängigkeit des Landes 1960 gründeten die Franzosen als Kolonialmacht die erste Miningesellschaft, die spätere Cogema, die heute unter dem Namen Areva firmiert (87 Prozent in französischer Staatshand) und in Niger die Tochterfirmen Somair und Cominak betreibt. Für 2013 plant Areva hier die größte Uranmine Afrikas zu eröffnen, womit das Land, zum weltweit zweitgrößten Uranproduzenten aufsteigen würde. Schon seit Jahrzehnten hat Areva Umwelt- und Menschenrechtsstandards beim Uranabbau missachtet. Noch bis Anfang 2009 war Siemens direkt am Urangeschäft von Areva beteiligt und investiert noch heute in den Uranbergbau. Überdies beteiligten sich 2007 laut der NRO Urgewald die Deutsche Bank, Unicredit/HVB und LBB an einem Kredit für Areva zur Übernahme des südafrikanischen Bergbauunternehmens UraMin.

Bis heute wird radioaktiver Abraum in Niger unter freiem Himmel gelagert, wodurch kontaminierte Partikel durch den Wind über die ganze Region verteilt werden. Messungen ergaben 2009, dass in der Minenstadt Akokan die radioaktiven Werte bis zu 500-fach über der normalen Hintergrundstrahlung liegen. Während Areva behauptet, dass das Umweltmanagement internationale Standards erfülle, leiden die ca. 90.000 Einwohner der Wüstenstädte Akokan und Arlit an durch radioaktive Strahlen verursachten Krankhei-

ten wie Leukämie und Lungenkrebs und vier von fünf Trinkwasserproben überschreiten die international geltenden Uran-Grenzwerte der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Das Grundwasser der Region ist durch die exzessive Nutzung für den Uranbergbau schon zu rund 70% aufgebraucht. Durch die Missachtung der Landnutzungsrechte und der Verweigerung einer fairen Gewinnbeteiligung der lokalen Tuareg kommt es immer wieder zu Aufständen.

Seit nunmehr über zwei Jahrzehnten weicht die Bundesregierung allen parlamentarischen Initiativen zur Offenlegung der Herkunft des in deutschen Atomkraftwerken verwendeten Urans durch gezielte Intransparenz aus, wie auch die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 17/6165) bekräftigt. Die Zwischenhändler Frankreich und Großbritannien werden als „Herkunftsländer“ „deutschen“ Urans bezeichnet und die Bundesregierung versteckt sich hinter der Vertraulichkeit von privaten Lieferverträgen. Die Verantwortung für die Gefahren des Uranabbaus wird alleine auf die Regierungen der Abbauländer abgeschoben, obwohl der Bundesregierung die verheerenden Auswirkungen des Uranabbaus für die Gesundheit der Menschen, die Umwelt und die wirtschaftlichen Grundlagen der Bevölkerung in Niger bekannt sind.

Die Fraktion DIE LINKE setzt sich für Einfuhrverbote von Uran ein, welches von Miningesellschaften stammt, die wie in Niger geltende Umwelt- und Sozialstandards missachten. Darüber hinaus muss die indigene Bevölkerung, in deren Gebieten Ressourcen lagern, die ihnen von Bergbaukonzernen und Ölfirmen weggenommen wurden, die Verfügungsgewalt über diese Ressourcen zurückerhalten.

Parlamentarische Initiativen der Linksfraktion und Dokumente:

- Kleine Anfrage 17/6165: Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung durch Uranabbau in Niger
- Ulla Lötzer: Wirtschaften ohne Öl und Uran (<http://www.linksfraktion.de/kolumne/wirtschaften-ohne-oel-uran/>)

Kein Spiel mit Nahrungsmitteln: Spekulationen mit Nahrungsmitteln und Land verletzen das Recht auf Nahrung

Die Anzahl der Hungernden hat im Jahr 2011 erstmals 1 Milliarde Menschen überschritten. In dem Bericht „Landwirtschaftsausblick 2011 - 2020“, den die OECD gemeinsam mit der Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) im Juni 2011 vorstellte, sehen beide Organisationen – OECD und FAO – Instabilität und Hunger in den ärmsten Ländern Afrikas als Folgen von Preisentwicklung. Der Preisindex der Welternährungsorganisation FAO lag im April 2011 bei mehr als 230 Punkten, dem höchsten Wert seit der Einführung im Jahr 1990. Für Weizen sind in den letzten Monaten die Preise um 45 Prozent, für Mais um 42 Prozent und für Öl und Fette sogar um 56 Prozent gestiegen. In Mexiko kam es aufgrund der gestiegenen Maispreise 2007 zu einer sogenannten „Tortilla-Revolte“. In der indischen Hauptstadt Delhi gingen Anfang 2011 bis zu 200.000 Menschen auf die Straße, um gegen die explodierenden Nahrungsmittelpreise und ungenügende Gegenmaßnahmen zu protestieren. Im Norden Afrikas demonstrierten die Menschen auch gegen Hunger und Armut.

Der Preisanstieg trifft die Menschen auch hierzulande, insbesondere die ärmeren Teile der Bevölkerung. Wesentlich stärker betroffen aber sind die Menschen in den Ländern des Südens. Vom Hunger betroffen sind Gruppen, die in vielerlei Hinsicht marginalisiert sind, wie Landlose (22 Prozent), Indigene, Nomaden und Fischer (8 Prozent), SlumbewohnerInnen (20 Prozent). Die größte Gruppe der Verlierer bei hohen Nahrungsmittelpreisen sind jedoch mit 50 Prozent der Hungernden die Kleinbäuerinnen und Kleinbauern. Sie besitzen zu kleine Anbauflächen, um ausreichend Nahrung zu produzieren, und sind zu schlecht an lokale Märkte angebunden, um Gewinne zu erwirtschaften. Ihre Erträge reichen oftmals noch nicht einmal für die Selbstversorgung aus. Sobald die eigenen Ernteerträge aufgebraucht sind, müssen Kleinbauern wie auch Landlose Nahrungsmittel auf dem Markt kaufen. Wer jedoch mit weniger als einem Dollar pro Tag seinen Lebensunterhalt bestreiten muss und somit bis zu 70 Prozent des Einkommens für Lebensmittel ausgibt, kann sich bei hohen Nahrungsmittelpreisen selbst die Grundnahrungsmittel kaum noch leisten. Hohe Preise für Nahrungsmittel bedeuten Hunger und Tod für die ländliche Bevölkerung.

Die Preissteigerungen und Preisschwankungen bei Nahrungsmitteln haben komplexe Ursachen, u.a. den Anstieg des Ölpreises durch die Erdölabhängigkeit der Landwirtschaft und die Transportkosten. Laut UNCTAD-Chefvolkswirt Heiner Flassbeck bewegen sich die Preise von Nahrungsmitteln, die an den Börsen gehandelt werden, parallel zu Aktien, Währungen oder Öl. Da aber nur Finanzmarkttitel untereinander so hoch korreliert sein können, sind die hohen Soja- oder Weizenpreise eine Folge spekulativer Investitionen. Ein weiterer Faktor sind Agrartreibstoffe, die den Nahrungsmittelanbau verdrängen, wie in der

mexikanischen Tortilla-Krise. Die Beimischungsquoten Europas heizen u.a. die Spekulation an und tragen zur Korrelation mit dem Ölpreis bei. Zudem nimmt die direkte Investition und Spekulation mit Land und illegale Landnahme massiv zu.

Ein neuer preistreibender Faktor für Lebensmittel sind die Spekulationen mit Agrarrohstoffderivaten. Diese haben zu unberechenbaren Preisausschlägen geführt. Darüber hinaus hat die Nutzung von Agrarrohstoffen als Vermögensanlage die Preise im Trend ansteigen lassen und die Gefahr der Bildung von Spekulationsblasen erhöht. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) stellte schon im April 2008 fest: „Die internationalen Kapitalmärkte sind auf der Suche nach lukrativen und relativ zukunftssicheren Anlagemöglichkeiten wieder auf die Agrarmärkte aufmerksam geworden. Dies sorgt für mehr Volatilität, insbesondere, wenn die Akteure einsteigen, die stark spekulativ agieren“. Den Anteil des Preisanstiegs von Nahrungsmitteln, der auf Spekulationen zurückgeht, beziffern Experten der Weltbank für 2008 auf zirka 37 Prozent.

Das Volumen gehandelter Verpflichtungen betrug verglichen mit der realen Getreideproduktion in den USA 2002 das 11-Fache und 2007 gar das 30-Fache. Goldman Sachs, Barclays und JP Morgan kontrollierten 2009 mehr als dreimal so viel Handel mit physischen Rohstoffen wie noch ein Jahr zuvor. Goldman Sachs machte 2009 allein mit Rohstoffderivaten, darunter in steigendem Maße Agrarrohstoffderivate, 5 Mrd. US-Dollar Gewinn. Der Lebensmittelkonzern Nestlé konnte 2010 seinen Reingewinn auf 26 Milliarden Euro mehr als verdreifachen, ähnlich wie Danone und Unilever. Der größte Zuckerhändler der Welt ist die Deutsche Bank.

DIE LINKE fordert in ihrem Antrag (Drucksache 17/4533) das Verbot der Spekulation mit Nahrungsmitteln, und die Erzeugung und den Handel von Agrarrohstoffen mittelfristig vollständig von den Finanzmärkten zu entkoppeln. Der Handel mit Nahrungsmitteln muss auf der Grundlage internationaler Abkommen und im Interesse von Ernährungssicherheit und -souveränität reguliert werden. Außerdem muss weltweit die Bodenspekulation mit landwirtschaftlichen Flächen verhindert werden.

Parlamentarische Initiativen der Linksfraktion:

- Antrag 17/4533: Hunger bekämpfen - Spekulation mit Nahrungsmitteln beenden
- Antrag 17/3541: Keine großflächige Landnahme und Spekulation mit Land oder Agrarproduktion in den Ländern des Südens
- Kleine Anfrage 17/2705: Großflächige Landnahme und Landspekulationen in den Ländern des Südens

Anhang

Referentinnen und Referenten des Fachgesprächs

Dr. Ilona Auer-Frege

Dr. Ilona Auer-Frege ist Koordinatorin des Ökumenischen Netzes Zentralafrika (ÖNZ).
www.oenz.de

Dr. Heidi Feldt

Dr. Heidi Feldt ist selbstständig tätig in der Beratung entwicklungs- und umweltpolitischer Prozesse.
www.heidi-feldt.de

Irene Knoke

Irene Knoke ist Mitarbeiterin im Südwind-Institut für Ökonomie und Ökumene.
www.suedwind-institut.de

Armin Paasch

Armin Paasch ist Referent für Handel und Ernährung bei dem Bischöflichen Hilfswerk Misereor e.V.
www.misereor.de

Christian Russau

Christian Russau ist Journalist und freier Mitarbeiter im Forschungs- und Dokumentationszentrum Chile-Lateinamerika e.V. (FDCL).
www.fdcl.org

Dr. Miriam Saage-Maaß

Dr. Miriam Saage-Maaß ist Programmdirektorin beim European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) und koordiniert das Programm Wirtschaft und Menschenrechte.
www.ecchr.eu/

Julia Thimm

Julia Thimm ist Koordinatorin für die Kampagne für Saubere Kleidung (Clean Clothes Campaign – CCC) und Mitarbeiterin in der entwicklungspolitischen Organisation INKOTA-netzwerk.
www.saubere-kleidung.de
www.inkota.de

Internationale Unternehmen versus Menschenrechte?

Fachgespräch der Fraktion DIE LINKE., Deutscher Bundestag,
Paul-Löbe-Haus, Raum E 200, Konrad-Adenauer-Straße 1, 10117 Berlin
1. Juli 2011, 10 – 15 Uhr

PROGRAMM

9.30 Uhr Einlass am Eingang West, Paul-Löbe-Haus, Konrad-Adenauer-Straße 1

10 - 10.30 Uhr Begrüßung Annette Groth, *MdB*, *Menschenrechtspolitische Sprecherin*;
Katrín Werner, *MdB*; Niema Movassat, *MdB*

**10.30 - 11.30 Uhr Handel und Rohstoffstrategie:
Ein Freibrief für Unternehmen ohne Achtung der Menschenrechte?**

Rohstoffstrategie Deutschlands und Europas und ihre Auswirkungen auf Menschenrechte
Irene Knoke, *Südwind e.V. - Institut für Ökonomie und Ökumene*

Handel und Menschenrechte – Rhetorik und Realität Armin Paasch, *Misereor*

Diskussion

**11.30 - 12.00 Uhr Auswirkungen von Unternehmensaktivitäten im Kongo,
in Brasilien und Bangladesch**

Rohstoffabbau im Kongo Ilona Auer-Frege, *Ökumenisches Netz Zentralafrika*

Atomexport und Deutsche Hermesbürgschaft für Angra 3, Brasilien
Christian Russau, *Forschungs- und Dokumentationszentrum Chile-Lateinamerika e.V. (FDCL)*

12.00 - 12.30 Uhr Pause

12.30 - 13.15 Uhr Fallbeispiele

Arbeitsrechte in der Bekleidungsindustrie, Bangladesch und Indien
Julia Thimm, *Kampagne für Saubere Kleidung*

Diskussion

13.15 - 15.00 Uhr Extraterritoriale Staatenpflichten – Konzept, Realität und Notwendigkeiten

Klagemöglichkeiten von Extraterritorialen Staatenpflichten in Deutschland und der EU
Miriam Saage-Maasz, *European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR)*

Der Dodd-Frank Act und seine Verankerung auf der EU-Ebene Heidi Feldt, *Beraterin Entwicklungs- und Umweltpolitischer Prozesse*

Diskussion

